

# Kunstrechtsspiegel

Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.

ISSN 1864-569

Editorial <i>Nicolai Kemle</i>	S. 2
V. Heidelberger Kunstrechtstag 2011: Vorläufiges Programm	S. 3
Ausschreibung des III. IFKUR Dissertations- und Habilitationspreises 2011	S. 5
Kooperation IFKUR e.V. und Weltkunst: KUNST & AUKTIONEN	S. 6
Pflichten und Obliegenheiten im Kunstauktionswesen – Vorschau auf den V. Heidelberger Kunstrechtstag <i>Erik Jayme</i>	S. 7
Réforme des ventes de biens meubles aux enchères publiques en France Vers une « européanisation » du marché <i>Antoinette Maget Dominicé</i>	S. 9
Ohne Primärmarkt kein Sekundärmarkt: Wie Galerien mit Künstlern arbeiten und umgekehrt <i>Birgit Maria Sturm</i>	S. 13
Scheitern von Investitionsschutzabkommen an kulturellen Belangen am Beispiel des MAI-Abkommens <i>Annette Froehlich</i>	S. 15
Immunity for Works of Art and Cultural Property loaned by Foreign States under Customary International Law: Recent German Case Law <i>Matthias Weller</i>	S. 21
Ägyptische Magie im Wandel der Zeiten – Eine zauberhafte Reise durch Text- und Bildwelten vom Alten Ägypten bis in die arabische Welt Grusswort anlässlich der Ausstellungseröffnung <i>Erik Jayme</i>	S. 24
„Rechtsfragen der Kunstauktion“, Zürich, 13. April 2011 – Tagungsbericht <i>Rüdiger Pfaffendorf/Matthias Weller</i>	S. 25
"Kunst und Recht", Basel, 17. Juni 2011: Programm und Einladung	S. 30
„Kunsthandelsrecht – Museumsrecht“, Wallraf-Richartz-Museum Köln, 05. Juli 2011: Programm und Einladung	S. 32
Kunstrechtsnews 01/2011 und Impressum	S. 33

## Editorial



RA Dr. Nicolai B. Kemle, Kanzlei Dr. Kemle & Leis,  
Vorstand IFKUR e.V.

Liebe Kunstrechtsfreunde,

der V. Heidelberger Kunstrechtstag wirft seinen Schatten voraus. Wie Sie der Programmvorschau in dieser Ausgabe des Kunstrechtsspiegels entnehmen können, wird Schwerpunkt der kommenden Tagung der Kunsthandel und der Kunstvertrieb in seinen verschiedenen Ausprägungen sein.

Schon in der ersten Ausgabe des Kunstrechtsspiegels im Jahre 2007 verwies IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult Erik Jayme auf die wachsende Bedeutung des Kunstrechts und seiner Entwicklung zu einem eigenständigen Rechtsgebiet, das auch interdisziplinäre Bezüge in den Blick nehmen muss (*Erik Jayme*, Editorial, Kunstrechtsspiegel 1/07, S. 2). Diesem Gebot versucht auch der kommende Kunstrechtstag gerecht zu werden.

Namhafte Akteure des Kunstmarktes werden uns ihre Erfahrung aus dem Kunsthandel und im Kunstvertrieb nahebringen und in einen Dialog mit Rechtswissenschaftlern und praktisch arbeitenden Juristen eintreten. Wir laden Sie zur Teilnahme an diesem Dialog herzlich ein!

Wie wir schon auf früheren Kunstrechtstagen gelernt haben, muss das Recht nicht zuletzt die Rechtstat-sachen des Kunstbetriebs berücksichtigen. Beispielhaft erinnere ich mich an die Beratung eines Kunst-händlers über Transportverträge und Versicherungen. Der Kunsthändler unterbrach mich und teilte mir mit, der einfachste und damit der beste Weg sei immer noch der Laderaum seines Kombi-Fahrzeugs.

Das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. setzt den Dialog zwischen Kunst und Recht auch außerhalb der kommenden Tagung fort. Es freut mich sehr, dass wir dieser Tage mit der Zeitschrift KUNST & AUK-TIONEN einen Kooperationsvertrag schließen konnten. Die Kooperation bietet unseren Mitgliedern und Autoren die Möglichkeit, in dieser im Kunsthandel sehr renommierten Zeitschrift zu veröffentlichen. Nutzen Sie diese Möglichkeit! Genaueres erfahren Sie auf Seite 6.

Schließlich wird Vorstandsmitglied Priv.-Doz. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., in seiner derzeitigen Funktion als Vertreter des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Rechtsökonomik an der Universität zu Köln in Kooperation mit dem Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. am Dienstag, den 05. Juli 2011, 14.00 bis 18.00 Uhr, das Seminar „Kunsthandelsrecht – Museumsrecht“ veranstalten. IFKUR-Mitglied Anne Herr wird die Veranstaltung für das IFKUR mitorganisieren. Das Seminar wird im Wallraf-Richartz-Museum stattfinden. Mitglieder sind als Hörer herzlich willkommen (Anmeldung an [weller@ifkur.de](mailto:weller@ifkur.de)). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf S. 32.

*Ihr Nicolai Kemle*



Zentrum für angewandte  
Rechtswissenschaft ZAR

## V. Heidelberger Kunstrechtstag

7. und 8. Oktober 2011

Heidelberger Akademie der Wissenschaften

### Kunsthandel – Kunstvertrieb

Vorläufiges Programm

**Freitag, 07. Oktober 2011: Anmeldung ab 13.30 Uhr, Beginn 14.00 Uhr**

#### **Einführung**

Prof. Klaus Staeck, Präsident der Akademie der Künste Berlin (angefragt)

#### **Kunstkaufrecht im internationalen Umfeld (Arbeitstitel)**

Prof. Dr. Markus Müller-Chen, Universität St. Gallen

#### **Der Verbraucher als Kunstkäufer (Arbeitstitel)**

n.n.

#### **Neue Entwicklungen im Auktionsrecht (Arbeitstitel)**

Dr. Thilo Winterberg, Winterberg Kunst Heidelberg (angefragt)

#### **Pflichten und Obliegenheiten im Kunstauktionswesen: Einlieferer, Experte, Auktionshaus, Ersteigerer (Arbeitstitel)**

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität Heidelberg

**Samstag, 08. Oktober 2011: Beginn 10.00 Uhr**

**Kunst- und Kulturvermarktung am Beispiel der RUHR.2010: Kulturrecht in der Praxis**

Prof. Dr. Oliver Scheytt, Geschäftsführer der Ruhr.2010 GmbH / Institut für Kulturmanagement der Hochschule für Musik und Theater Hamburg  
Marc Sickel, Justitiar der RUHR.2010 GmbH

**Kunstvertrieb durch Galerien: aktuelle Fragen (Arbeitstitel)**

Birgit Maria Sturm, Bundesverband Deutscher Galerien und Editionen e.V., Berlin

**Deaccessioning: Museen als Kunstverkäufer? (Arbeitstitel)**

Prof. Dr. Raimund Stecker, Direktor des Wilhelm Lehmbruck Museums Duisburg (angefragt)

**Kunstvertrieb durch Kunstvereine (Arbeitstitel)**

Anja Casser, Badischer Kunstverein, Karlsruhe (angefragt)

**Die Spaltung von Kunstwerken aus rechtlicher Sicht**

RA Dr. Bruno Glaus, Glaus & Partner Rechtsanwälte, Uznach

**Abbildungen von Kunstgegenständen – Rechte des Sacheigentümers: Auswirkungen der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs**

RA Dr. Timo Pregel, Berlin

**Vergleichsabbildungen in Kunstaussstellungskatalogen: zum Verhältnis von § 58 UrhG zu § 51 UrhG**

RA Dr. Urban von Detten, Berlin

**Vortrag des IFKUR Dissertations- und Habilitationspreisträgers (m/w)**

n.n.

---

## III. IFKUR Dissertations-/ Habilitationspreis 2011

### - Bewerbungsbedingungen -

Für den mit € 250.- dotierten II. IFKUR-Dissertations-/Habilitationspreis 2011 können sich alle Doktoranden (m/w) und Habilitanden (m/w) bewerben, die ihr Dissertations bzw. Habilitationsverfahren bis Ablauf der Bewerbungsfrist (**30. August 2011**) formal abgeschlossen haben (Nachweis durch Kopie der ggf. vorläufigen Promotions- bzw. Habilitationsurkunde oder, bei ausländischem Verfahren, gleichwertigem Dokument der annehmendem Fakultät), wenn das Datum des Verfahrensabschlusses nicht länger als zwei Jahre, bezogen auf den Ablauf der Bewerbungsfrist, zurückliegt. Die Arbeit soll im Schwerpunkt ein kunstrechtliches Thema behandeln, kunsttheoretische oder kunsthistorische Bezüge sind willkommen. Mit der Arbeit in zweifacher Ausfertigung sind zweifach Kopien der Gutachten einzureichen. Ist die Arbeit bereits veröffentlicht, ist zusätzlich ein Belegexemplar einzusenden. Sämtliche erforderlichen Dokumente sind auch in elektronischer Form (die Monographie in EINER Datei) an [info@ifkur.de](mailto:info@ifkur.de) zu senden. Der Zugang der elektronischen Dokumente ist fristwährend, sofern dem IFKUR alsbald die weiteren Unterlagen zugehen. **Der Preisträger (m/w) wird persönlich am 30. September 2011 benachrichtigt.**

Hiermit bewerbe ich mich für den II. IFKUR-Dissertations-/ Habilitationspreis 2011 des Instituts für Kunst und Recht:

---

Name, Vorname

---

Adresse / Email

---

Titel der Dissertation

---

Universität / Datum des Verfahrensabschlusses / ggf. Verlag / ggf. Datum der Veröffentlichung

Ich versichere, dass ich Autor der genannten Dissertation/Habilitation bin und einen Abendvortrag über meine Dissertation/Habilitation auf dem III. Heidelberger Kunstrechtstag am 02.10.2010 halten werde.

---

Datum / Unterschrift

Der III. IFKUR-Dissertations-/ Habilitationspreis 2010 des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. wird gefördert durch:



Kanzlei Dr. Kemle & Leis, Heidelberg  
[www.kemle-leis.de](http://www.kemle-leis.de)



## Kooperation

zwischen dem

**Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.**

und

**KUNST & AUKTIONEN  
ZeitKunstverlag**



Das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. gibt bekannt, dass eine Kooperation mit dem ZEITKUNSTVERLAG ab 20.04.2011 für die Veröffentlichung von Texten im Bereich des Kunstrechts in der Zeitschrift KUNST & AUKTIONEN geschlossen wurde.

Im Rahmen der Kooperation wurde zwischen den Kooperationspartnern vereinbart, dass das Institut als Schnittstelle im Bereich von Kunst und Recht seinen Mitgliedern und Autoren die Möglichkeit gibt, in der Zeitschrift KUNST & AUKTIONEN, welche durch den ZEITKUNSTVERLAG herausgegeben wird, Beiträge zu veröffentlichen.

Hierfür wird in der Zeitschrift KUNST & AUKTIONEN eine eigene Rubrik eingerichtet. Mitglieder/Autoren haben dort die Möglichkeit, entweder einen originären Text, eine Zweitveröffentlichung oder ein Abstract eines vorher im Kunstrechtsspiegel veröffentlichten Beitrags zu veröffentlichen. Hierfür wird durch den ZEITKUNSTVERLAG eine Vergütung gezahlt.

Details der Vereinbarung sowie weitere Informationen sind auf Anfrage vom Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V., [www.ifkur.de](http://www.ifkur.de), [info@ifkur.de](mailto:info@ifkur.de), erhältlich.

Konkrete Anfragen für Veröffentlichung sind zu richten an das

**Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.**  
**Kleine Mantelgasse 10**  
**69117 Heidelberg**  
**Tel: 06221 – 585 148 (Kanzlei Dr. Kemle)**  
**Fax: 06221 – 585 149**  
[www.ifkur.de](http://www.ifkur.de)  
[info@ifkur.de](mailto:info@ifkur.de)

**Der Vorstand (Dr. Nicolai B. Kemle, Priv.-Doz. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.)**

## Pflichten und Obliegenheiten im Kunstauktionswesen: Vorschau auf den V. Heidelberger Kunstrechtstag

*Erik Jayme\**

Unter dem Arbeitstitel „Pflichten und Obliegenheiten im Kunstauktionswesen: Einlieferer, Experte, Auktionshaus, Ersteigerer“ sollen unter anderem folgende Käuferfahrungen des Verf. erörtert und in einen Gesamtzusammenhang der Pflichten und Obliegenheiten aller an der Kunstauktion Beteiligten gebracht werden:

### 1. Der fragliche Trübner

„Sowohl in seinen Schriften wie auch in seinen Bildern vertritt Wilhelm Trübner besonders deutlich die 'reine' Malerei. Als ich das Bild von Rudolf Hirth du Frênes, der wie Trübner dem Leibkreis angehörte., auspackte, fiel mir sofort die rote Signatur auf, welche die Komplementärfarbe zur grünen Fläche des Hintergrunds einbringt. Ich dachte an das Bild 'Herbstlicher Wald' von Wilhelm Trübner, Öl auf Leinwand – Auf Karton aufgezogen, 29,8 x 37,7 cm, unten rechts mit roter Farbe signiert, Provenienz: Winterberg 56 Nr. 500, im Nachverkauf



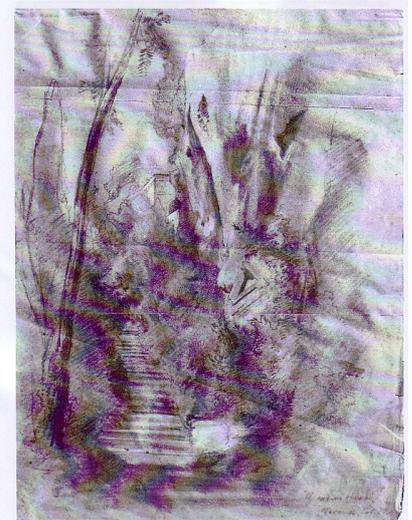
erworben am 07.04.1998, (vgl. Abbildung [Ausschnitt]) aus meiner Sammlung, das ebenfalls eine leuchtende rote Signatur trägt. Es war ein kleiner Echtheitsbeweis und ein gewisser Trost dafür, dass – wie ich erst kürzlich feststellte – Klaus Rohrandt in seinem Werkverzeichnis (1971 – 1972) das aus der Sammlung Georg Schäfer (Schweinfurt) stammende Bild als 'fraglich' bezeichnet hatte“. (Erik Jayme, Nachrichten aus der Kunstsammlung Erik Jayme Nr. 17/2011, S. 3 f.)

### 2. Der fragliche Feuerbach

„...Man kann bei den drei Zeichnungen von Albert Lang ... sehen, dass der Künstler unmittelbar nach

der Fertigstellung der Zeichnung Ort und Zeit auf den Blättern festhielt und z.T. erst später seine Signatur anbrachte, letzteres vielleicht zu dem Zeitpunkt, an dem er die Stücke verschenkte. Diese Überlegung führt zu einer rätselhaften Zeichnung, die als ein Werk von Anselm Feuerbach ersteigert wurde. In dem Auktionskatalog ist das Werk wie folgt beschrieben: 'Anselm Feuerbach (Speyer 1829 – Venedig 1880), Parktreppe in den Ginori-Gärten in Verona, Gewischte Zeichnung in schwarzer und weißer Kreide 1864. Datiert „Oct.22.64“ sowie ortsbezeichnet „Giardini ginori“ und „Verona“. Auf graugrünem Vélín. Größe 38,9 x 29 cm. Mit geglätteten Querfalten, gebräunt und stockfleckig sowie Ränder mit leichten Läsuren und Fehlstellen. Landschaftsstudie in dem für Feuerbach typischen malerischen Zeichenstil mit dicht gesetzten Schraffuren, gewischten Kreidepartien, sowie eckiggebrochenen Linienführungen, wohl u.a. als Vorlage für ein Hintergrundmotiv für verschiedene Gemälde wie „Hafis am Brunnen“ bzw. „Der Märchenerzähler“ dienend.'

Das klingt schön; bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass diese Angaben durchweg einer Nachprüfung nicht standhalten.<sup>1</sup> M.E. scheidet die Zuschreibung an Feuerbach ganz aus; das Blatt kann wahrscheinlich Albert Lang zugeschrieben werden. ... Zu der



im Auktionskatalog angegebenen Zeit befand sich Anselm Feuerbach nicht in Verona, sondern in Rom, wie zwei Briefe an Henriette Feuerbach vom 20. und 24. Oktober 1864 bezeugen.<sup>2</sup> In Verona

\* Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, IFKUR-Beirat.

1 Für die Ewigkeit bleibt aber die falsche Eintragung bei „Google“. Gibt man als Stichworte „Giardini Ginori Verona“ ein, so findet man als einzigen Treffer meine Zeichnung.

2 Anselm Feuerbachs Briefe an seine Mutter. Zweiter Band, Berlin 1911, S. 129-131.

hielt sich Feuerbach stets nur kurz auf. Aus dem „Vermächtnis“ (1855):<sup>3</sup> 'Jetzt Verona; Frauen mit schwarzen Schleiern, römisches Theater. Die Etsch, ein wildes, gelbes Wasser, wälzt sich mitten durch die Stadt. Der Platz dei Signori, eine stille trauernde Pracht, dabei heimlich und klein wie ein Zimmer. Der erste Paul Veronese und Bonifacio'. Allerdings beschäftigte sich Feuerbach 1864 intensiv mit einer Gartenkomposition („Paolo e Francesca“), auf der eine von Zypressen flankierte Treppe erscheint. Ecker hat aber darauf hingewiesen, dass der Künstler für die Parkstaffage auf Zeichnungen aus dem Jahre 1857 zurückgriff, in denen er Ansichten der Villa d'Este in Tivoli festgehalten hatte.<sup>4</sup> Er verwandte also frühere Zeichnungen, die er vor der Natur angefertigt hatte. Man gelangt aber beim besten Willen nicht nach Verona, wie überhaupt diese Stadt als Bezugspunkt für die Kunst Feuerbachs ganz ausscheidet.<sup>5</sup> Das Veroneser Liebespaar „Romeo und Julia“ malte Feuerbach in Rom.<sup>6</sup> Die Existenz einer „Villa Ginori“ – die berühmte Familie Ginori stammt aus Florenz, wo sich auch der Palazzo Ginori befindet – in Verona lässt sich im Übrigen nicht feststellen. Die Ortsbezeichnung ist richtig als „Giardini giusti“ zu lesen. Die Angaben auf dem Blatt sind nur teilweise gut lesbar; zu den gut entzifferbaren Stellen gehören die Angaben „Giardini“, „Verona“ sowie „Oct. 22.“<sup>7</sup> Das Wort „ginori“ ist klein geschrieben; das „r“ ist nicht als solches erkennbar; es handelt sich um ein „st“.<sup>8</sup> Ähnliches gilt für die Jahreszahlen. Schon die „6“ könnte auch eine „0“ sein. Der „4“ fehlt der Haken. Der diagonale Strich könnte auch Teil der Zeichnung sein. als ich die Zeichnung erwarb, las ich die im Auktionskatalog angegebene Ziffer „4“ der Jahreszahl als „7“. Aber auch am 22. Oktober 1867 befand sich Feuerbach nicht in Verona, sondern in Rom.<sup>9</sup> Durchblättert man die Ka-

taloge mit Feuerbach-Zeichnungen,<sup>10</sup> so fällt auf, dass er die Zeichnungen zwar häufig monogrammierte, aber nur ganz ausnahmsweise mit der Jahreszahl datierte und nie mit einer Ortsbezeichnung versah. Ganz anders Albert Lang, der seine Zeichnungen – siehe oben V – lokalisierte und auf den Tag genau datierte. Diese tagebuchartige Fixierung auf dem Blatt ist typisch für Lang. Wenn man die letzte undeutliche Ziffer als „9“ läse, was möglich ist, wenn man den Querstrich der Zeichnung zuordnet, käme man der Lösung des Rätsels näher. Man erreichte die erste Italienreise von Albert Lang, die dieser Künstler am 15. Oktober 1869 antrat.<sup>11</sup> Lang fertigte damals eine Fülle von Landschaftsskizzen an, die in zwei Skizzenbüchern erhalten sind. Er fuhr nach Venedig, kam also über Verona. Aus dem Jahre 1871 gibt es eine ganz ähnlich aufgebaute Zeichnung mit einer Gartentreppe aus der Villa Schwarzenberg in Florenz.<sup>12</sup>

Zurück nach Verona: Die Gärten, die deutsche Maler dort aufsuchten, waren die „Giardini Giusti“, noch heute ein Hauptanziehungspunkt für Touristen. Es handelt sich um einen Renaissancegarten mit vielen zypressengesäumten Treppenaufgängen, von denen einer auf der Zeichnung erscheint. Liest man das zweite Wort der Bezeichnung nicht als „Ginori“, sondern richtig als „Giusti“, gelangt z.B. man eventuell auch zu Rudolf Schick (1840 – 1887), der Böcklin nahe stand,<sup>13</sup> vielleicht sogar zu Menzel, der allerdings erst in den Jahren 1881-1883 nach Verona kam.<sup>14</sup> Insgesamt betrifft also die Zeichnung die „Giardini Giusti“.

Zwischenergebnis der Untersuchungen: Die im Auktionskatalog angegebene Autorschaft von Feuerbach ist kaum möglich, diejenige von Albert Lang dagegen wahrscheinlich ...“ (Erik Jayme, Nachrichten aus der Kunstsammlung Erik Jayme Nr. 18/2011, S. 11 ff.)

3 Anselm Feuerbach, Ein Vermächtnis. Herausgegeben von Henriette Feuerbach, Vollständige Ausgabe mit acht Bildtafeln, Verlag von Th. Knaur, Berlin, o.J., S. 111.

4 Jürgen Ecker, Anselm Feuerbach, 1991, S. 236.

5 Ganz anders etwa für Adolph Menzel, siehe AK Ingelheim 2008: Menzel in Verona.

6 Jürgen Ecker, Anselm Feuerbach, 1991, S. 246. Das Bild ist zwar 1864 entstanden, es war aber am 22. Oktober 1864 bereits vollendet.

7 Die Abkürzung „Oct.“ spricht für einen deutschen Künstler.

8 Man gelangte so zu den Giardini Giusti in Verona, die zu den schönsten Gärten Oberitaliens zählen und im 19. Jahrhundert auch durch deutsche Maler gezeichnet wurden. Hinzu traten frühe Fotografien, siehe Abbildungen in AK Ingelheim 2008, S. 74 f.

9 Siehe Julius Allgeyer, Anselm Feuerbach, 2. Aufl., Zweiter Band, 1904, S.89 ff.

10 AK Heidelberg 1969: Ausstellungskatalog „Anselm Feuerbach als Zeichner“, Heidelberger Kunstverein 1969; Willibald Franke, Anselm Feuerbachs Zeichnungen, Berlin o.J.

11 Hietschold, S. 9.

12 Hietschold, Abb. 27.

13 Abbildung einer aquarellierten Zeichnung des Giardino Giusti in Verona von Rudolf Schick in AK Ingelheim 2008, S. 74.

14 Abbildung einer Zeichnung des „Giardino Giusti“ von Adolph Menzel bei Pelizzari, in AK Ingelheim 2008, S. 74 f. (Abb. 44).

## Réforme des ventes de biens meubles aux enchères publiques en France: Vers une « européanisation » du marché

Antoinette Maget Dominicé\*

Un peu plus de dix ans après le texte qui modifia les conditions de l'exercice des ventes volontaires<sup>1</sup>, la France s'apprête à franchir une nouvelle étape dans la libéralisation du secteur du marché de l'art.

La proposition de loi, actuellement en deuxième lecture au Sénat<sup>2</sup>, vise notamment à assurer la transposition de la directive 2006/123/CE du Parlement européen et du Conseil du 12 décembre 2006 relative aux services dans le marché intérieur, dite directive « services » ou directive Bolkestein<sup>3</sup>. Elle a également pour but de tirer parti des enseignements de plusieurs années d'application de la loi du 10 juillet 2000 et doit aussi permettre au marché de l'art français de rivaliser avec ses concurrents, en offrant plus de souplesse aux différents acteurs et en garantissant une liberté encadrée au consommateur. Enfin, cette nouvelle loi est non seulement conditionnée par les exigences communautaires et des intérêts économiques, mais est également liée aux suites du scandale dit des « Savoyards » à l'Hôtel Drouot<sup>4</sup> et la

remise d'un rapport commandé par le Ministère de la justice sur le fonctionnement de l'hôtel des ventes<sup>5</sup>.

Les ventes volontaires de meubles aux enchères sont actuellement régies par la loi 2000-642 du 10 juillet 2000 portant réglementation des ventes volontaires de meubles aux enchères publiques, entrée en vigueur en 2002<sup>6</sup>. Cette loi avait été adoptée à la suite d'une mise en demeure adressée par la Commission européenne – saisie par Sotheby's – à la France, et avait mis fin à un monopole détenu par les commissaires-priseurs depuis plus de 400 ans. Elle représentait un « premier pas »<sup>7</sup> important dans l'ouverture de la France aux exigences communautaires.

Aujourd'hui, face aux évolutions du droit de l'Union européenne et la conjoncture du secteur, il était nécessaire de reconsidérer un certain nombre d'aspects, de fonctionnements et d'exigences de l'activité des ventes volontaires de meubles aux enchères publiques.

### Une délimitation plus précise des opérations soumises ou non au régime

La proposition de loi s'attelle tout d'abord à une re-définition du dispositif des ventes aux enchères.

[reperer-le-scandale-des-vols-de-drouot.htm](#) [consulté le 10 avril 2011].

\* Docteur en droit et docteur en histoire de l'art ; Titulaire du CAPA ; Actuellement chargée d'étude au CECOJI-CNRS, Paris.

Nota : les articles cités sont tous, sauf mention contraire, ceux du Texte n° 431 (Texte de la commission – Proposition de loi modifiée par l'Assemblée nationale, de libéralisation des ventes volontaires de meubles aux enchères publiques), enregistré à la Présidence du Sénat en date du 13 avril 2011.

1 Loi 2000-642 du 10 juillet 2000 portant réglementation des ventes volontaires de meubles aux enchères publiques, JORF n° 159 du 11 juillet 2000, p. 10474.

2 La proposition de loi des députés Mariani et Gaillard a été déposée au Sénat le 12 janvier 2008. Le texte a été transmis à l'Assemblée nationale le 29 octobre 2009 et modifié le 25 janvier 2011. Il a alors été transmis au Sénat pour 2<sup>ème</sup> lecture et sera discuté en séance publique le 26 avril prochain. Le calendrier complet est accessible sur <http://www.senat.fr/dossier-legislatif/pp107-210.html>.

3 Pour rappel, la directive 2006/123/CE devait être transposée avant le 28 décembre 2009 par les Etats membres.

4 V. not. sur cette affaire « Repère. Le scandale des vols de Drouot » sur le site du quotidien *Les Échos*, 4 février 2011.

Accessible sur <http://www.lesechos.fr/entreprises-secteurs/service-distribution/actu/0201127592716->

5 V. not. Martine ROBERT, « Drouot. Le rapport qui accable », *Les Échos* n° 20760, 10 septembre 2010, p. 26.

6 V. not. : *Code des ventes volontaires et judiciaires*, Le Serveur judiciaire, 2001 ; L. MAUGER-VIELPEAU, *Les ventes aux enchères publiques*, Economica, 2002 ; J.-C. HONLET et O. DE BAECQUE, « La réforme des ventes volontaires de meubles aux enchères publiques », *Dalloz*, 2001, n° 2, « Doctrine », p. 41 ; S. ARMAND, « Les ventes judiciaires et les ventes volontaires au sens de la loi du 10 juillet 2000 », *Gazette du Palais*, 5-7 janvier 2003, p. 5.

7 Certains parlent de « phase de transition ». Philippe HOUILLON, *Rapport fait au nom de la commission des lois constitutionnelles, de la législation et de l'administration générale de la République sur la proposition de loi (n° 2062) adoptée par le Sénat, de libéralisation des ventes volontaires de meubles aux enchères publiques*, enregistré à la présidence de l'Assemblée nationale le 8 décembre 2010, p. 24.

Alors que l'art. L. 320-2 du Code du commerce contient une définition par exception des ventes aux enchères, la proposition de loi propose une nouvelle définition, caractérisée par deux critères. Les ventes aux enchères se distinguent par l'intervention d'un tiers agissant comme mandataire du propriétaire et l'adjudication du bien au mieux disant des enchérisseurs. La vente se conclut « à l'issue d'un procédé de mise en concurrence ouvert au public et transparent » (art. 3).

Cela permet d'exclure les ventes à prix fixe proclamé, les ventes sous soumission cachetée et les ventes privées, mais aussi, avec l'art. 5 de la proposition de loi, de mieux définir le régime des ventes aux enchères publiques par voie électronique et celui de courtage aux enchères<sup>8</sup>.

### Sur la transposition des exigences du droit communautaire

La première modification substantielle concerne la transposition des exigences de la directive « Bolkestein » et plus précisément de son article 16. En ce sens, le législateur a choisi de substituer l'exigence d'agrément préalable par le Conseil des ventes volontaires par un contrôle *a posteriori*. Qu'il s'agisse d'une personne physique ou morale, l'opérateur de ventes volontaires de meubles aux enchères publiques doit « avoir préalablement déclaré son activité au Conseil des ventes volontaires de meubles aux enchères publiques » (art. 6 II). Afin de renforcer la protection des consommateurs, le législateur a prévu que « les opérateurs de ventes volontaires de meubles aux enchères publiques portent à la connaissance du public, sur tous documents ou publicités, la date à laquelle a été faite leur déclaration d'activité auprès du Conseil des ventes volontaires de meubles aux enchères publiques » (art. 6 IV). Aussi, lorsque l'opérateur procédera à la déclaration obligatoire au Conseil des ventes volontaires, il recevra un numéro d'enregistrement qu'il devra rendre visible, sur tous les documents qui le concerneront.

8 La distinction opérée entre les deux modes de vente sur Internet ne dispense pour autant pas le prestataire de services, donc celui mettant à disposition une infrastructure rendant possible le courtage en ligne, des obligations relatives à la réglementation sur la circulation des biens culturels ainsi qu'à la répression des fraudes en matière de transactions d'œuvres d'art et d'objets de collection (art. 5, 2°).

Le consommateur et le Conseil des ventes volontaires disposeront alors d'un « moyen d'identification »<sup>9</sup> de tous les opérateurs du secteur.

De plus, les exigences actuelles portant sur la forme d'exercice de l'activité de ventes aux enchères sont levées<sup>10</sup> et il est prévu que l'art. L. 321-2 dispose que « les ventes volontaires de meubles aux enchères publiques sont [...] réalisées dans les conditions prévues par le présent chapitre par des opérateurs exerçant à titre individuel ou sous la forme juridique de leur choix » (art. 4 I).

### Exposé de certaines modifications proposées par le texte dans la pratique des ventes

Si l'ensemble du texte aura suscité d'âpres discussions entre les groupes parlementaires, au sein des syndicats d'antiquaires, de maisons de ventes et d'acteurs du marché, les débats ont été particulièrement vifs sur les points visant à la modification de certaines pratiques. Le but de ces nouvelles dispositions est de participer à la réforme du marché de l'art en France et à lui conférer un nouveau dynamisme, en s'inspirant parfois des pratiques constatées dans les pays anglo-saxons. Or, à l'issue de la première lecture, certaines mesures ont pu être décrites comme contre-productives par certains.

L'une des mesures les plus controversées était contenue à l'art. 3 de la proposition de loi lors de son vote à l'Assemblée nationale<sup>11</sup>. Il était alors prévu que « lorsque le vendeur est commerçant ou artisan, il en est fait mention dans les documents et publicités annonçant la vente ». Le Sénat a depuis rectifié cette disposition jugée discriminatoire et l'a limitée à la vente de biens neufs.

La possibilité pour les opérateurs de procéder à la vente de gré à gré de biens est étendue. Alors que l'art. L. 321-9 du Code de commerce prévoit actuellement que seules ventes de gré à gré réalisées après la vente aux enchères et dans un délai de quinze jours (*after sale*) soient autorisées, la proposition de loi va plus loin et étend cette possibilité de deux manières. La première concerne la vente après enchères *stricto sensu*, avec la sup-

9 Astrid ASTAIX, « Ventes de meubles aux enchères publiques : les députés adoptent le texte », *Dalloz actualité*, 4 février 2011.

10 Astrid ASTAIX, « Libéralisation des ventes aux enchères », *Dalloz actualité*, 30 octobre 2009.

11 V. not. Armelle MALVOISIN, « Ventes aux enchères : les surprises de la réforme », *Le Journal des Arts*, n° 340, 4 février 2011.

pression du délai dans lequel la vente de gré à gré doit intervenir et en définissant de nouvelles conditions de fixation du prix, plus favorables (art. 11). La seconde ouvre la possibilité d'une vente de gré à gré comme alternative à la vente aux enchères, à condition que l'opérateur « [ait] dûment informé par écrit le vendeur au préalable de sa possibilité de recourir à une vente volontaire aux enchères publiques » (art. 7 III). Dans ce cas, la transaction doit être précédée d'un mandat établi par écrit et faire l'objet d'un procès-verbal. Il s'agit donc autant de protéger et d'informer le consommateur que d'offrir de nouveaux modes de commerce.

La proposition de loi prévoit par ailleurs que les opérateurs puissent, afin de régler un litige survenu entre le vendeur et l'adjudicataire, se porter acquéreur du bien qu'ils ont adjugé (art. 7 II). Il s'agit là d'une transposition en droit français de la pratique du *take to house*, en vigueur sur la plupart des places mondiales. La revente de ces biens par l'opérateur ne pourra se faire qu'à la condition que la publicité mentionne de manière claire et sans équivoque que l'opérateur est devenu propriétaire du bien. Cette obligation s'étend également lorsque « à titre exceptionnel, les salariés [des opérateurs], dirigeants et associés [lorsqu'il s'agit d'une personne morale] ainsi que les opérateurs mentionnés au I de l'article L. 321-4 exerçant à titre individuel peuvent cependant vendre, dans le cadre d'enchères publiques organisées par l'opérateur, des biens leur appartenant ». Le souci d'information du consommateur prédomine.

Le mécanisme de la folle enchère subit lui aussi un assouplissement. Alors que l'art. L. 321-14 du Code de commerce prévoit actuellement, pour la remise en vente d'un bien dont l'adjudicataire est défaillant, un délai d'un mois, la proposition de loi prévoit un délai de trois mois (art. 15).

La proposition de loi apporte donc, outre les dispositifs visant à développer l'activité économique du marché, des éléments pour assurer la sécurité du consommateur, qu'il soit vendeur ou acquéreur. Ce souci se retrouve notamment dans les exigences posées par l'art. 7 I qui place les opérateurs dans l'obligation de s'assurer de la sécurité des transactions pour lesquelles ils font appel à des prestataires extérieurs. Il s'agit ici d'une obligation de moyen, l'opérateur devant tout mettre en œuvre pour assurer la sécurité des transactions, mais la charge de la preuve de l'existence d'une faute échoit au vendeur ou à l'acquéreur. Les prestataires auxquels recourent les opérateurs ne pourront par ailleurs « ni acheter pour leur propre compte les biens proposés lors de ces ventes, ni vendre des biens leur appartenant par l'intermé-

diaire des opérateurs auxquels ils prêtent leurs services », ceci afin de limiter le risque de conflit d'intérêts. Les dispositions précitées sont directement issues de la réflexion engagée à la suite des défaillances avérées du système qui prévalait à l'Hôtel Drouot.

### **Sur la composition et les compétences du Conseil des ventes volontaires**

Le Conseil des ventes volontaires, organe institué par la loi du 10 juillet 2000<sup>12</sup>, voit sa composition, son rôle et ses moyens modifiés par la proposition de loi.

Aujourd'hui le Conseil, autorité de régulation du marché des ventes aux enchères publiques, est une autorité publique dotée de la personnalité morale. Il est financé par le versement de cotisations professionnelles et chargé d'agréeer les sociétés de ventes et les experts. Le Conseil sanctionne les manquements aux lois, règlements et obligations professionnelles, publie un rapport annuel d'activité destiné aux pouvoirs publics et aux intervenants du marché et assure conjointement l'organisation de la formation professionnelle en vue de l'obtention de la qualification requise pour diriger les ventes.

Le Conseil des ventes volontaires voit son statut changer. Il devient un établissement d'utilité publique doté de la personnalité morale (art. 19 1°bis). La refonte de la composition du Conseil des ventes volontaires nourrit un débat important, portant autant sur la compréhension de l'art. 14 de la directive « Services »<sup>13</sup> que sur la nécessaire indépendance du Conseil. Il s'agissait en effet de respecter l'interdiction « d'intervention directe ou indirecte d'opérateurs concurrents, y compris au sein d'organes consultatifs, dans l'octroi d'autorisation ou dans l'adoption d'autres décisions des autorités compétentes, à l'exception des ordres et associations professionnelles ou autres organisations qui agissent en tant qu'autorité compétente »

<sup>12</sup> Sa composition, ses attributions et ses moyens sont prévus au Code de commerce, aux articles L.321-18 à L.321-23 et R.321-36 à R.321-55.

<sup>13</sup> Selon le compte-rendu des débats, il s'agissait également de respecter la jurisprudence issue d'un arrêt *Commission contre Italie* en 2002, lorsque la Cour de justice a jugé que la présence de concurrents au sein d'une institution pouvait leur permettre d'obtenir des informations pertinentes en terme de concurrence. Assemblée nationale, première séance du mardi 25 janvier 2011, amendement n° 17, M. Michel Mercier, Garde des Sceaux.

telle que prévue par la directive 2006/123/CE et de nommer au Conseil des personnalités qualifiées en matière de ventes volontaires. Après d'après débats, la Commission du Sénat en deuxième lecture a introduit l'obligation de déport pour tout membre du Conseil qui serait un opérateur en exercice et a rédigé plusieurs alinéas visant à réduire les conflits d'intérêts potentiels (art. 23).

Les deux nouvelles compétences phares accordées au Conseil des ventes volontaires sont d'élaborer un code de déontologie, qui devra être rendu public, et la faculté de formuler des propositions de modifications législatives et réglementaires au sujet de l'activité de ventes volontaires aux enchères publiques (art. 19).

## Conclusion

Bien qu'il ne s'agisse encore que d'un texte en discussion et que la navette parlementaire durant la 1<sup>ère</sup> lecture ait été à l'origine de revirements radicaux sur certains points, l'économie générale des dispositions ne devrait à présent plus être modifiée de manière substantielle.

Les ventes aux enchères réalisées en France le seront alors dans un cadre plus souple et libre que maintenant, tout en continuant à offrir grand nombre de garanties aux vendeurs et aux acquéreurs.

Seule la version définitive de ce texte et son application effective, alors que pour certaines dispositions le délai d'entrée en vigueur a déjà été repoussé, permettront néanmoins de juger de la pertinence du changement. Ce n'est également que dans quelques temps que l'on pourra estimer si ce texte aura tenu ses promesses de redynamisation de la place française du marché de l'art.

## Deutsche Zusammenfassung:

Frankreich wird langsam europäisch. Der erwartete Gesetzesvorschlag für die Liberalisierung öffentlicher Versteigerungen liegt zur Zeit bei der zweiten Lesung im Senat<sup>14</sup> und soll das immer stärker kritisierte Gesetz über die öffentlichen Versteigerungen von beweglichen Sachen (Gesetz n° 2000-642 von 10 Juli 2000) erneuern. Die Hauptargumente zu der Neuerung waren die Notwendigkeit, Frankreich endlich an die Dienstleistungsrichtlinie RL 2006/123/EG anzupassen. Als Katalysator dienten auch ökonomische Argumente sowie der politische Wille, auf den Skandal bei *Drouot* zu reagieren. Der Gesetzesvorschlag wurde in den letzten zwei Jahren mehrmals geändert, zuweilen radikal. Jetzt sollen aber nur noch wenige weitere Modifizierungen vorgenommen werden. Folgende Anmerkungen können damit schon formuliert werden:

- das Gesetz enthält eine präzisere Begriffsbestimmung von den Auktionen, die vom Gesetz betroffen sind;
- jedes neue Auktionshaus (im Gesetzesvorschlag „Betreiber“ genannt) kann sich beim *Conseil des ventes* registrieren lassen und muss nicht mehr genehmigt werden;
- mehrere Änderungen sind beim Vollzug des Verkaufs vorgesehen (z.B. Verlängerung der Frist zum *after sale*; Änderung des Verlaufs des Reukaufs; Möglichkeit zum Freihandverkauf durch Auktionshäusern);
- der *Conseil des ventes* gewinnt an Kompetenzen und Pflichten, er soll etwa einen Verhaltenskodex erarbeiten.

14 Der vollständige Terminplan ist auf <http://www.senat.fr/dossier-legislatif/ppl07-210.html> zu finden.

## **Ohne Primärmarkt kein Sekundärmarkt: Wie Galerien mit Künstlern arbeiten und umgekehrt \***

*Birgit Maria Sturm \*\**

Die Bezeichnung Galerie hat sich für solche Unternehmen eingespielt, die Kunstwerke in direkter Zusammenarbeit mit den Urhebern vermarkten. Galerien bilden den Primärmarkt in Abgrenzung vom Sekundärmarkt, dessen Akteure man als Kunsthändler bezeichnet. Kunsthändler beziehen ihren Bestand in der Regel nicht direkt vom Produzenten, sondern sie erwerben Kunstwerke im Markt selbst – bei Händlern, auf Auktionen, aus Nachlässen und von Privatpersonen.

Dieses Kaufen und Wiederverkaufen von Kunst unterscheidet sich grundsätzlich von der Arbeit einer Galerie – wobei es selbstverständlich fließende Übergänge gibt. Vor allem etablierte, langjährig erfahrene Galerien sind oft ebenfalls im Sekundärmarkt aktiv, was durchaus zu deren wirtschaftlicher Stabilität beiträgt.

Vereinfachend kann man sagen, dass im Sekundärmarkt jene Kunstwerke kursieren, die über Jahre und Jahrzehnte hinweg Anerkennung und somit einen über die Gegenwart hinausweisenden sicheren Status erlangt haben. Im Primärmarkt hingegen befinden sich die Künstler mitten im Prozess einer sukzessive steigenden Wahrnehmung durch die interessierte Öffentlichkeit und einer damit einhergehenden Generierung von Marktwert. Begleitet und bestätigt wird dieser Prozess für den Künstler von weiteren Formen der Anerkennung: durch Stipendien, durch Kunstpreise sowie durch Präsenz im institutionellen Ausstellungsbetrieb und in den Medien.

Zum Sekundärmarkt zählen auch die Auktionshäuser. Sie bilden ein zahlenmäßig kleines, dafür aber umsatzstarkes Segment. Sofern sie sich in den letzten Jahren verstärkt der zeitgenössischen Kunst zugewandt haben, profitieren sie enorm von den Aufbauleistungen, die Galerien für bildende Künstler erbringen. Es sind vor allem die Auktionshäuser – weniger die deutschen als vielmehr eine Handvoll namhafter, alteingesessener internationaler Unternehmen –, die das Interesse des Publikums an spektakulären Verkaufspreisen bedienen. Galerien neigen hingegen zu einer kontinuierlichen Form der Preisgestaltung, die der Marktentwick-

lung eines Künstlers angemessen ist und die sich den kurzfristigen Moden, den großen Hypes nicht unbedacht hingibt. Die exorbitanten Preise, die von Tycoons und reichen Erben mitunter für Spitzenwerke gezahlt werden, haben die Wahrnehmung des Kunstmarktes verzerrt und die Illusion genährt, dass hier grundsätzlich viel Geld zu verdienen sei. Davon können viele Galerien aber nur träumen.

»Bei uns kommt Kunst nicht unter den Hammer« – mit dieser Metapher hatte sich der Bundesverband Deutscher Galerien vor einigen Jahren anlässlich seines 30jährigen Jubiläums positioniert und das nicht rein kommerziell determinierte Verhältnis der Galerien zur Kunst auf den Punkt gebracht. Allein der Umstand, dass nicht jede Galerie jeden beliebigen Künstler vertritt, macht deutlich, dass Galeriearbeit immer auch von einem Bekenntnis zu einer bestimmten künstlerischen Haltung geleitet ist. Erst die programmatische Eingrenzung bildet das Profil einer Galerie, erlaubt konzentrierte Förderung des Künstlers und die Pflege eines entsprechend orientierten Sammler- und Kundenstamms. Eine künstlerische Karriere ist ohne die Mitwirkung einer ambitionierten Galerie heute kaum mehr vorstellbar. Da es unvergleichlich viel mehr Künstler gibt als Galerienkapazitäten geschweige denn Sammler und Kaufpotential, bleiben viele Künstler sprichwörtlich auf der Strecke. Sie sind zur ineffektiven Selbstvermarktung oder zu anderen Erwerbsquellen abseits der Kunstszene gezwungen. Kommerzielle Frustration führt gegenüber erfolgreichen Kollegen und deren Vermittlern nicht selten zu dem stereotypen Vorwurf der Marktkonformität – mit all seinen negativen Konnotationen. Dabei profitieren selbst nicht-marktgängige Künstler indirekt von den Galerien – und zwar auf dem Umweg der Künstlersozialkasse. Galerien beteiligen ihre Künstler bei Verkäufen mit hohen Provisionszahlungen (bis zu 50 Prozent des Umsatzes) – und nehmen damit eine Sonderstellung in der Kreativwirtschaft ein. Entsprechend hoch ist die Künstlersozialabgabe, die von Galerien gezahlt werden muss. Da auch Künstler, die im Markt nur schwach oder gar nicht vertreten sind, in der Regel über die Künstlersozialkasse krankenversichert sind, partizipieren diese auf dem Weg der Umverteilung an den im Markt erzielten Umsätzen. Allein dies wäre ein Grund, sich mit Ressentiments ge-

\* Abdruck mit freundlicher Genehmigung aus „politik und kultur. Zeitung des Deutschen Kulturrates“ Nr. 05/10, Sept. – Okt. 2010, Seite 14 f.

\*\* Geschäftsführerin des Bundesverbands deutscher Galeristen BVDG e.V.

gen den Kunstmarkt zurückzuhalten. À propos: Bis heute, nach über 25 Jahren Künstlersozialkasse, ist es nicht gelungen, der Öffentlichkeit zu verdeutlichen, dass sich diese Institution zu 30 Prozent den Zahlungen der Kulturvermarkter verdankt. Selbst die meisten Künstler glauben, es sei eine rein staatliche Wohltat, dass sie als freischaffende Selbständige nur die Hälfte der regulären Versicherungsbeiträge zahlen brauchen. Der Kunstmarkt wird als besonders glamouröser Zweig der Kulturwirtschaft wahrgenommen. Aber der Arbeitsalltag stellt eine Galerie vor vielfältige Herausforderungen, zumal die Investitionen in junge Kunst hoch sind und Erfolge mitunter auf sich warten lassen. Auch mussten sich die Marktakteure in den letzten Jahren auf allerhand Veränderungen einstellen, z.B. darauf, dass das Internet eine zunehmende Transparenz des Marktes und der Kunstpreise bewirkt hat. Längst reicht es nicht mehr aus, nur in der eigenen Galerie Ausstellungen zu veranstalten. Um im Wettbewerb zu bestehen, um neue Kontakte zu knüpfen und nicht zuletzt aus Imagegründen müssen Galerien auch auf internationalen Kunstmessen Flagge zeigen – was zu einem erheblichen Anstieg der Betriebskosten geführt hat. In naher Zukunft wird Deutschland zudem nicht nur der Konkurrenz durch kunstmarktstarke Länder wie der Schweiz, England und den USA standhalten müssen, sondern auch der östlichen Hemisphäre, in der sich rasant neue Kunstmärkte formieren.

Bei der Galeriearbeit steht an erster Stelle die Entdeckung und Positionierung von Künstlern, deren Werke nicht nur ausgestellt und gehandelt, sondern auch intellektuell vermittelt, dokumentiert und publizistisch begleitet werden. Kunden und Sammler erwarten von ihrer Galerie vor allem Sachkenntnis und kompetente Beratung, diverse Dienstleistungen und natürlich die Garantie für die Echtheit der erworbenen Werke. Eine informative und gut gestaltete Website, kontinuierliche Pressekontakte, gute Beziehungen zu Kuratoren, Kunstvereinen und Museen sind unverzichtbare Bestandteile einer planvollen Galeriearbeit. Ausstellungen in öffentlichen Institutionen sind für jeden Künstler ein besonderer Höhepunkt und für Galerien eine Anerkennung für richtige Entscheidungen.

Eine Galerie kennt die Arbeitsprozesse ihrer Künstler, deren Ausstellungsaktivitäten und den diskursiven, zeitgenössischen Kontext, in dem ihre Werke stehen. Galerien sind somit hervorragende Informationsquellen über Künstler und werden hierzu auch häufig in Anspruch genommen. Das Gespür für künstlerische Qualität und Innovation ist aber nur eine von vielen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vermittlungsarbeit. Marktkenntnis, betriebswirtschaftliches Know-how, Medienkompetenz und Kommunikationstalent in unterschiedlichen sozialen Milieus gehört ebenso dazu wie juristisches und steuerliches Grundwissen.

Bislang führt keine spezifische Ausbildung auf direktem Weg zum Beruf des Galeristen. Neueinsteiger kommen auch nicht geradewegs aus dem Hörsaal, sondern haben zumindest einige Jahre Erfahrung in kulturaffinen Berufen oder als Mitarbeiter in Kunstmarktunternehmen gesammelt. Nicht zuletzt, um die Ausbildungslücke etwas zu schließen hat der BVDG aus dem Erfahrungswissen seiner Mitglieder die »Grundsätze der Zusammenarbeit von Künstlern und Galerien« konzipiert. Auf knappen 25 Seiten werden hier die wichtigsten Aspekte der Galeriearbeit skizziert: Was sind die Essentials eines Vertrags oder einer verbindlichen Vereinbarung? Wie funktioniert der Kommissionsverkauf? Wie werden Preise ermittelt? Woran bemisst sich die Höhe von Provisionszahlungen? Welche steuerlichen und rechtlichen Besonderheiten sind zu beachten? Die Grundsätze liefern keine Zauberformel für erfolgreiche Galeriearbeit; sie lassen auch manche Frage offen, die sich nur aus den individuellen persönlichen und wirtschaftlichen Umständen einer Galerie respektive aus dem Anspruch und Status ihrer Künstler beantworten lassen. Aber sie bieten einen Leitfaden, an dem sich Galerien – und Künstler – mit dem Ziel einer sinnvoll strukturierten Kooperation orientieren können.

Die Broschüre Grundsätze der Zusammenarbeit von Künstlern und Galerien sind gegen Zusendung eines frankierten und adressierten Rückumschlags in der Berliner Geschäftsstelle erhältlich:  
BVDG e.V. • Dessauer Straße 32 • 10963 Berlin

## Scheitern von Investitionsschutzabkommen an kulturellen Belangen am Beispiel des MAI-Abkommens

Annette Froehlich\*

### I. Einleitung

Investitionsschutzabkommen haben in den letzten Jahren enorm an Bedeutung gewonnen und wesentlich zur Rechtssicherheit beigetragen. Angesichts dieser Entwicklung empfiehlt es sich zu analysieren, inwiefern Investitionsschutzabkommen soziale, umweltrechtliche und kulturelle Belange zu berücksichtigen haben. In diesem Zusammenhang bietet sich ein interessanter Verweis auf das Multilaterale Investitionsschutzabkommen (MAI)<sup>1</sup> an, welches als OECD-Projekt im Jahre 1995 eingeleitet wurde. Die Vielzahl an unüberschaubaren, teilweise inkompatiblen bilateralen Abkommen zum Schutz von Auslandsinvestitionen sollte durch dieses einheitliche internationale Regelwerk ersetzt werden.<sup>2</sup> Das Multilaterale Investitionsschutzabkommen sollte ein verbindliches Rechtsinstrument zum Schutz von Investitionen und zur weiteren Liberalisierung der Märkte werden. Es wurde primär für die OECD-Mitgliedsstaaten<sup>3</sup> entwickelt, jedoch sollte es auch Nicht-OECD-Staaten zum Beitritt offen stehen, um die Basis für ein weltweites Investitionsregelwerk festzusetzen. Das MAI-Abkommen wurde auch als „GATT für Investitio-

nen“ bezeichnet und galt als Modell für ein globales Investitionsabkommen<sup>4</sup> im Rahmen der Welt handelsorganisation, gleichsam als Ergänzung zu den Handelsregeln.<sup>5</sup> Das Ziel dieses MAI-Abkommens war geprägt vom Gedanken, ein multilaterales Investitionsabkommen zu verabschieden, welches den Investoren ein hohes Maß an Liberalisierung der Investitionsbedingungen und Schutz der Investitionen garantiert,<sup>6</sup> um in Zeiten der steten Globalisierung auf verlässliche internationale Rechtsbedingungen vertrauen zu können. Zudem sollte es verbindliche, effektive und durchsetzungsfähige Streitschlichtungsmechanismen beinhalten. Das Erarbeiten des MAI-Abkommens fällt aber auch in eine Zeit des aufkommenden Bewusstseins, dass nicht nur wirtschaftliche Belange wichtig sind, sondern auch soziale Themen wie Umweltschutz, Sozialstandard, Menschenrechte und Fortschreiten der Entwicklungsländer.<sup>7</sup> Aufgrund des sich immer stärker abzeichnenden Wettbewerbs unter den Staaten um Direktinvestitionen sollte daher das MAI-Abkommen die Staaten ebenfalls zu gewissen Mindeststandards verpflichten, um Auswüchse zu vermeiden.<sup>8</sup>

Vor diesem Hintergrund stellte sich auch die Frage, ob bestimmte Wirtschaftssparten, wie die Kulturindustrie, von den Investitionsschutzabkommen zum Schutz der eigenen kulturellen Identität ausgenommen werden sollten, bzw. ob auf den kulturellen Bereich spezielle Ausnahmeregelungen zu dessen Schutz Anwendung finden könnten.

\* Dr. Annette Froehlich, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Köln. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung aus: *Knahr/Reinisch* (Hrsg.), Aktuelle Probleme und Entwicklungen im Internationalen Investitionsrecht, 2008, S. 35-44

1 Multilateral Agreement on Investment (MAI), <http://www1.oecd.org/daf/mai/index.htm> (18.06.2007).

2 Die OECD konnte für ihr MAI-Projekt bereits auf ihre früheren investitionsrelevanten Regelwerke zurückgreifen, wie der Declaration and Decisions on International Investment and Multinational Enterprises und dem OECD Codes of Liberalisation of Capital Movements and Current of Invisible Operations. Ferner waren die Verhandlungsphasen vom bereits bestehenden NAFTA-Abkommen, dem Energy Charter Treaty und weiteren binationalen Vereinbarungen inspiriert.

3 OECD-Mitgliedsstaaten waren zur jener Zeit 25 Staaten: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Neuseeland, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, UK, USA.

4 Vgl. Witherell, The OECD Multilateral Agreement on Investment, *Transnational Corporations*, 08/1995, S. 1 ff.; Engering, The Multilateral Investment Agreement, *Transnational Corporations*, 12/1996, S. 147 ff.

5 Vgl. BT-Drs. 13/9704 v. 21.01.1998; vgl. Dolzer in: Graf Vitzthum, *Völkerrecht*, 2004, 3. Aufl., S. 487, Rz. 49.

6 Vgl. Karl, Das Multilaterale Investitionsabkommen (MAI), *RIW*, 1998, S. 432.

7 Vgl. Annan, Report of the Secretary-General, Development of Guidelines on the Role and Social Responsibilities of the Private Sector in: Address at the World Economic Forum in Davos (31.01.1999); U.N. Doc. SG/SM/6881/Rev.1.

8 Vgl. Das Multilaterale Investitionsabkommen (MAI) und die Umwelt, Studie für die Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, vorgelegt vom Institut für ökologische Wirtschaftsforschung, Berlin, 1998, S. 12.

Die Verhandlungen erwiesen sich allgemein als schwierig und viele Bestimmungen wurden kontrovers diskutiert. Das ehrgeizige Projekt scheiterte jedoch letztlich daran, dass keine Einigung in wesentlichen Punkten, wie dem kulturellen Bereich, erzielt werden konnte. In einem ersten Teil sind daher die Bestimmungen des MAI-Abkommens auf ihre allgemeine Akzeptanz zu prüfen (II.), um sich dann in einem weiteren Punkt den diversen spezifischen Ansichten hinsichtlich einer eventuellen Ausnahmeregelung des MAI-Abkommens für den kulturellen Bereich (III.) zu widmen.

## II. Weitreichend umstrittene Bestimmungen

Einige Aspekte und Bestimmungen des MAI-Vertragsentwurfs waren während der Verhandlungen unter den OECD-Mitgliedsstaaten sehr umstritten. Dies betraf insbesondere die umfassende Definition von Investor und Investition, ferner das Nichtdiskriminierungsprinzip, das Verbot von Leistungsaufgaben, die Enteignungs- und Entschädigungsbestimmungen sowie das Streitschlichtungsverfahren.

### 1. Umfassende Definition von Investor und Investition

Der MAI-Abkommensentwurf legt in Art. 1 MAI einen weiten bzw. offenen Investor- und Investitionsbegriff zu Grunde. „Investor“ ist demnach nicht nur ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates, sondern auch jede Person, die dort eine unbeschränkte Aufenthaltsgenehmigung besitzt,<sup>9</sup> sowie juristische Personen, die nach dem jeweiligen nationalen Gesetz eines der Vertragsstaaten gegründet wurden.<sup>10</sup> „Investition“ bezeichnet außerdem jede Art von Vermögenswert im Gastland, der sich mittelbar oder unmittelbar im Besitz oder unter der Kontrolle eines Investors befindet.<sup>11</sup> Dieser umfassenden Definition folgt eine nicht abschließende Liste von Vermögenswerten<sup>12</sup> (Kapitalanlagen, Darlehen, Konzessionen, Gewinnerwartungen, geistiges Eigentum<sup>13</sup> etc.), die als Investition gelten sollen. Das MAI-Abkommen sollte keinesfalls nur auf Direktinvestitionen beschränkt bleiben, sondern auch zukünftige Formen von Investitionen er-

fassen. Welche weiteren Vermögenswerte auch unter diese ungenaue Definition gefallen wären, hätte jedoch erst im Wege der Streitschlichtungsentscheidung geklärt werden müssen. Das Risiko des Gaststaates von einem ausländischen Investor verklagt zu werden, hätte sich somit erheblich erhöht. Zudem wären auch die Portfolio- und indirekten Investitionen bei diesem weiten Investitionsbegriff in den Anwendungsbereich des MAI-Abkommens gefallen. Diesbezüglich bestand aber Unklarheit, ob diese auch unter den Schutz des MAI-Abkommens fallen, wenn der indirekte Investor keinem MAI-Mitgliedsstaat angehört. Diese Ungewissheit missfiel einigen Staaten.<sup>14</sup>

### 2. Nichtdiskriminierung: Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

Durch den MAI-Entwurf sollten außerdem die gleichen Markt Zugangsbedingungen für ausländische Investoren wie für nationale Investoren gelten. Dies sollte durch die Prinzipien der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung (Annex 3, Art. 2 „Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung von Investoren und Investitionen“)<sup>15</sup> gewährleistet werden. Diese unter Art. 2 vorgesehene Erstreckung auf ein einklagbares Recht auf Nichtdiskriminierung hätte jedoch enorme Konsequenzen für inländische Investoren gehabt. So hätte die Umsetzung dieser Prinzipien zu einer Besserstellung ausländischer Investoren geführt, welche in den Genuss inländischer Subventionen gekommen wären, ohne die strengen nationalen Gesetze (bspw. im Umwelt- und Sozialbereich) befolgen zu müssen. Es wäre somit zu keiner Gleichstellung, sondern einer Besserstellung ausländischer Investoren gekommen. Obendrein wurde die Zusammenfassung dieser beiden Prinzipien unter einem Titel als ungeeignet empfunden, da sich folglich deren Umsetzung als schwierig gestaltet hätte. So hätte die Umsetzung der Inländerbehandlung (Gleichbehandlung nationaler und ausländischer Investoren) den Staaten mehr abverlangt und in der Regel mehr Ausnahmen als die Einhaltung des Prinzips der Meistbegünstigung erfordert,<sup>16</sup> das nur gleiche Bedingungen unter den ausländischen Investoren garantieren sollte.<sup>17</sup> Zudem wollten bestimmte

9 Vgl. MAI-Entwurf, Annex 2, Art. 1, a i).

10 Vgl. MAI-Entwurf, Annex 2, Art. 1, a ii).

11 Vgl. MAI-Entwurf, Annex 2, Art. 1, b).

12 Das NAFTA-Abkommen enthält dagegen eine geschlossene Liste betroffener Investitionen.

13 S. ausführlich *Ercolani*, The OECD-MAI Project: possible consequences of including intellectual property, Ent. L.R. 1998, 9(3), S. 125-131.

14 S. dazu ausführlich *Karl*, Das Multilaterale Investitionsabkommen (MAI), RIW, 1998, S. 434.

15 Vgl. MAI-Entwurf, Annex 3, Art. 2.

16 Vgl. *Muchlinski*, The Rise and Fall of the Multilateral Agreement on Investment: Where Now?, 2000, 34 Int'l Law. S. 1033.

17 Vgl. das GATS, welches klar zwischen diesen beiden Prinzipien unterscheidet. Deshalb bestehen ge-

Wirtschaftshandelszonen wie die EU Investoren aus dem eigenen Binnenmarkt weiterhin bessere Liberalisierungsbedingungen anbieten bzw. bestimmten Ländern Vorzugsbedingung zukommen lassen (bspw. die EU hinsichtlich der AKP-Staaten), weshalb sie die Zulässigkeit einer sog. REIO-Klausel<sup>18</sup> (begrenzte Freistellung von regionalen Wirtschaftszonen vom Diskriminierungsverbot) forderte.<sup>19</sup>

Zusätzlich sah das MAI-Abkommen unter dem genannten Art. 2 vor, dass diese Grundsätze der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung sich auch auf die Investitionszulassung erstreckten.<sup>20</sup> Somit sollte dieses Abkommen erstmalig ausländischen Investoren vor nationalen Gerichten ein einklagbares Recht auf Nichtdiskriminierung bei der Phase vor der eigentlichen Investition einräumen. Auch wenn dies ein großer Schritt zur Marktöffnung gewesen wäre, so hätte dies enorme Konsequenzen für die Vertragsstaaten bedeutet, da interessierte Investoren sicherlich ihre Rechte eingefordert hätten.

Ergänzung hätten diese MAI-Bestimmungen durch die Standstill- und Roll-Back-Klauseln erfahren sollen.<sup>21</sup> Demnach hätte ein grundsätzliches Verbot gegolten, einerseits zukünftig neue Investitionshindernisse einzuführen, welche dem MAI widersprochen hätten.<sup>22</sup> Andererseits wären nationale Gesetze, die dem MAI entgegenstehen, abzuschaffen gewesen. Die Roll-Back-Klausel hätte somit dazu geführt, dass nicht MAI-konforme nationale Bestimmungen in bestimmten Bereichen, wie bspw. Umwelt- und Sozialstandards, geändert bzw. hätten abgeschafft werden müssen.<sup>23</sup>

mäß Art. II GATS für die Meistbegünstigung allgemeine Verpflichtungen, für die Inländerbehandlung hingegen gemäß Art. XVII nur spezifische Verpflichtungen.

18 Regional Economic Integration Organisation.

19 Vgl. BT-Drs. 13/9704 v. 21.01.1998.

20 Vgl. Annex 3, Art. 2, Pkt. 1 „establishment, acquisition, expansion“.

21 Vgl. The Multilateral Agreement on Investment, Commentary to the consolidated text, DAF/MAI(98)8/REV1 v. 22.04.1998, S. 59, Pkt. 1 und Pkt. 2. Diese Klauseln sind nur im Kommentar zum MAI-Entwurf aufgeführt.

22 Die *Standstill*-Klausel wurde als Mindestmaß an Liberalisierungsverpflichtungen angesehen, welche als Ausgangspunkt für später folgende Liberalisierungsmaßnahmen gelten sollte, vgl. OECD, Towards Multilateral Investment Rules, Paris, 1996, Report by Working Group A, Existing Liberalisation, S. 119, Pkt. 3 Standstill provisions.

23 Vgl. *Crane*, Corporations swallowing nations: the OECD and the MAI, 1998, 9 Colo. J. Int'l Envtl. L. &

### 3. Verbot von Leistungsaufgaben

Umstritten war auch das Verbot von Leistungsaufgaben („performance requirements“) gegenüber ausländischen Investoren eines anderen Mitgliedsstaates gemäß Annex 5, Art. 4. Zu den verbotenen Bestimmungen zählten Auflagen mit handelsbeschränkender Wirkung bspw. Exportauflagen (Art. 4, Abs. 1 a), Verordnungen über einen zwangsweisen Technologietransfer (Abs. 1 f), vorgegebene Ansiedlung der Unternehmenszentrale in einer bestimmten Region (Abs. 1 g) und das vorgeschriebene Entrichten eines bestimmten Beitrages für die Forschung und Entwicklung des Gastlandes (Abs. 1 i). Dieses Verbot hätte die Umsetzung diverser nationaler wirtschaftspolitischer Maßnahmen behindert, zumal insbesondere Entwicklungsländer mittels Leistungsaufgaben versuchen, die Wirtschaft ihres Landes positiv zu beeinflussen. Auch das Europaparlament stand diesen MAI-Bestimmungen kritisch gegenüber, da andernfalls sozial-, umwelt-, struktur- und kulturpolitische Maßnahmen behindert worden wären.<sup>24</sup>

### 4. Enteignungs- und Entschädigungsbestimmungen

Hinsichtlich einer direkten oder indirekten Enteignung von ausländischen Investoren und „Maßnahmen gleicher Wirkung“, sieht der MAI-Entwurf gemäß Annex 3, Art. 5 vor, dass diese Enteignungen von ausländischen Investoren nur im Falle eines Allgemeininteresses (Art. 5, Abs. 1 a) möglich sein sollen. Diese haben aber den Nichtdiskriminierungsgrundsätzen zu entsprechen (Abs. 1 b) und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen (Abs. 1 c). Zudem sind umgehend angemessene Entschädigungszahlungen zu leisten (Abs. 1 d und Abs. 2), welche dem Marktwert vor der Enteignung zu entsprechen haben (Abs. 3) und frei transferierbar sein müssen (Abs. 4).

Im Verlauf der Verhandlungen wurden jedoch die unpräzisen Begriffe „indirekte Enteignung“ bzw. „Maßnahmen gleicher Wirkung“ bemängelt, da infolgedessen für ausländische Investoren die Möglichkeit bestanden hätte, nationale Gesetze mit finanziellen Folgen für Investoren als derartige Enteignung auszulegen.<sup>25</sup> Dies hätte für Staaten die

Pol'y S. 429 (455).

24 Vgl. Das Multilaterale Investitionsabkommen (MAI) und die Umwelt, Studie für die Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, 1998, S. 16.

25 Vgl. Annex 3, Art. 5, Fn. 5.

Möglichkeit eingeschränkt, Investitionen an Auflagen zu binden.

### 5. Streitschlichtung und Klagerecht für Unternehmen

Abschließend sah das MAI-Abkommen auch zwei Streitschlichtungsmechanismen vor: Staaten gegen Staaten und Investoren gegen Staaten (nicht umgekehrt).<sup>26</sup> Während das zwischenstaatliche Streitschlichtungsverfahren wenig kritisiert wurde, war das Verfahren, welches künftigen Unternehmen ermöglichen sollte, Staaten für angebliche oder tatsächliche Verletzungen des MAI-Abkommens schadenersatzpflichtig bzw. belangbar zu machen, stark umstritten. Dies betraf insbesondere das Klagerecht der Unternehmen hinsichtlich der Vorinvestitionsphase,<sup>27</sup> obwohl diese Klagemöglichkeit bereits im NAFTA-Abkommen und in diversen binationalen Investitionsschutzabkommen enthalten war.<sup>28</sup> Demnach hätte die Gefahr bestanden, dass Vertragsstaaten aufgrund umweltrechtlicher Bestimmungen von Investoren verklagt worden wären, zumal umwelt- bzw. sozialrechtliche Bestimmungen oftmals mit der Investitionsfreiheit kollidieren.

### III. Die Behandlung der kulturellen Belange im MAI-Abkommen

Neben diesen allgemeinen Kritikpunkten am MAI-Entwurf sorgte jedoch insbesondere die Frage, ob ganze Wirtschaftsbereiche, wie der kulturelle Sektor, vom Anwendungsbereich ausgenommen werden sollten, für heftige Diskussionen. Diese kamen im Verlauf der Verhandlungen auf, da Frankreich und Kanada eine Ausnahme für den kulturellen Bereich zum Schutz des nationalen Kulturgutes beantragt hatten. Demgegenüber hielten die USA aus Gründen der „nationalen Sicherheit“ am Helms-Burton-Act fest, was zu unüberbrückbaren Verhandlungspositionen führte.

<sup>26</sup> The Multilateral Agreement on Investment, Report by the Chairman to the Negotiating Group, DAFFE/MAI(98)17 v. 04.05.1998, S. 6, Pkt. 32.

<sup>27</sup> Vgl. OECD, DAFFE/MAI(98)9/FINAL v. 20.04.1998, S. 3.

<sup>28</sup> Hintergrund für diese Kritik waren die Klagen der *Ethyl Corporation ./. Kanada* und der *Metalclad Corporation ./. Mexiko* gemäß den NAFTA-Bestimmungen. Vgl. auch *Crane, Corporations swallowing nations: the OECD and the MAI*, 1998, 9 Colo. J. Int'l Envtl. L. & Pol'y S. 429 (449 ff.).

### 1. Frankreichs Forderung nach einer Ausnahmeregelung zum Schutz des nationalen Kulturgutes

Die Aufnahme der geforderten Ausnahmeklausel zum Schutz des nationalen Kulturgutes sollte als eine allgemeine Ausnahme zu sämtlichen Verpflichtungen des MAI-Abkommens, insbesondere der Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und Streitschlichtung, gelten.<sup>29</sup> Diese sollte den Vertragsparteien eine Politik zum Schutz und zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt ermöglichen. Unternehmen, welche diese Vielfalt umsetzen, sollten ebenfalls gefördert werden.<sup>30</sup>

Die kulturelle Ausnahmeklausel hätte jedoch im Bereich der Kulturindustrie (Print, Fernsehen, Film) eine Einschränkung der Anwendung des MAI-Abkommens bedeutet.<sup>31</sup> Deshalb beriefen sich die Befürworter dieser Ausnahmeregelung, die EU und insbesondere Frankreich, auf das GATS-Abkommen, bei dem die EU keine spezifischen Verpflichtungen in diesem Bereich eingegangen war. Ohne diese geforderte Ausnahmeklausel hätte das MAI-Abkommen für den audiovisuellen Bereich bedeutet, dass die im GATS-Abkommen erreichten Sonderfälle hinfällig geworden wären.<sup>32</sup> Die amerikanischen Produzenten hätten folglich von den europäischen Beihilfen profitieren können und auch die EU-Quotenpolitik<sup>33</sup> wäre als diskriminierende Maßnahme qualifiziert worden.

<sup>29</sup> Vgl. OECD, *Le traitement des mesures culturelles dans l'AMI*, DAFFE/MAI(96)29 v. 24.10.1996, S. 1, Pkt. 1.

<sup>30</sup> S. auch *Froehlich*, *Cultural Matters in Investment Agreements and Decisions*, in: Reinisch/Knahr (Hrsg.), *International Investment Law*, 2008, S. 141-150.

<sup>31</sup> Vgl. OECD, *Le traitement des mesures culturelles dans l'AMI*, DAFFE/MAI(96)29 v. 24.10.1996, S. 4, Pkt. 10.

<sup>32</sup> Dies betrifft insbesondere das Prinzip der Inländergleichbehandlung, da das OECD-Abkommen nur die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung als Ausnahmen vorsah, s. Annex 7 General Exceptions, Pkt. 2 des MAI-Entwurfes.

<sup>33</sup> Vgl. Richtlinie 89/552/EWG des Rates v. 03.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Fernsehen ohne Grenzen), ABl. L 298/23 v. 17.10.1989, geändert durch RL 97/36/EG v. 30.06.1997, ABl. L 202/60 v. 30.07.1997. Diese Fernsehrichtlinie enthält eine Quotenregelung, mittels derer Sendeanteile inländischer Produktionen in Fernsehkanälen garantiert werden sollen.

Diese Ansicht wurde jedoch kritisiert. Demnach könne nicht auf das GATS als Referenzgröße verwiesen werden, weil beide Abkommen konträre Liberalisierungsansätze verfolgen. Das MAI-Abkommen sollte, um ein hohes Maß an Liberalisierung zu erreichen, gerade auf alle Bereiche Anwendung finden, außer auf die von den Vertragsstaaten angemeldeten Ausnahmen (top-down-approach).<sup>34</sup> Das GATS hingegen verfolgt eine andere Vorgehensweise, den bottom-up-approach.<sup>35</sup> Demnach steht es den Mitgliedsstaaten frei, bestimmte Wirtschaftsbereiche für den Welthandel zu öffnen, indem sie spezifische Verpflichtungen eingehen.<sup>36</sup> Somit hätte geklärt werden müssen, ob das MAI überhaupt eine abweichende Bestimmung für Maßnahmen zum Schutz und der Förderung der kulturellen Identität beinhalten sollte, und wenn ja, deren Reichweite und Anwendungsbereich. Zudem wäre es von absoluter Bedeutung gewesen, die kulturelle Identität hinsichtlich der Ziele des MAI zu definieren. Ferner hätte abgeklärt werden müssen, ob die MAI-Streitbeilegungsmechanismen auf den kulturellen Bereich hätten Anwendung finden sollen.<sup>37</sup> Alle diese Fragen blieben während der Verhandlungen jedoch ungeklärt, da der MAI-Entwurf eine generelle Ausnahmeklausel zum Schutz der „nationalen Sicherheit“ vorsah.

## 2. Forderungen der USA aus Gründen der „nationalen Sicherheit“

Der MAI-Entwurf sah unter Annex 7 eine generelle Ausnahmeklausel von sämtlichen MAI-Bestimmungen zum Schutz der „nationalen Sicherheit“ vor.<sup>38</sup> Ein Staat hätte sich demnach auf seine na-

tionalen Sicherheitsinteressen berufen können, um den MAI-Verpflichtungen zu entgehen.<sup>39</sup> Diese Ausnahmeklausel war eine zentrale Forderung der USA, um an ihrer föderalen Wirtschaftsgesetzgebung und am Helms-Burton-Act<sup>40</sup> aus Gründen der „nationalen Sicherheit“ festhalten zu können. Die Europäische Union und der Europarat standen diesem Act jedoch sehr kritisch gegenüber, weil europäische Unternehmen von dieser Regelung erheblich betroffen gewesen wären.<sup>41</sup> Dies betraf insbesondere jene Klausel, welche Klagen vor US-Gerichten gegen Unternehmen aus Drittstaaten auf Entschädigung erlaubte, wenn diese auf Kuba Eigentum nutzen/erwerben, welches früher Exilanten gehört hatte. Außerdem wurden die US-Handelsgesetze wegen ihrer extraterritorialen Wirkungen von der EU scharf kritisiert.<sup>42</sup> Aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit den WTO-Bestimmungen hatte die EU daher auch eine Abwehr-Verordnung erlassen.<sup>43</sup>

Nach einer sechsmonatigen Verhandlungsunterbrechung erging daraufhin am 3. Dezember 1998 die offizielle Bestätigung, dass sich Frankreich von den Verhandlungen zurückzieht, worauf das MAI-Projekt aufgegeben wurde.<sup>44</sup>

34 Vgl. *Witherell*, The OECD Multilateral Agreement on Investment, Transnational Corporations, 08/1995, S. 1 ff.

35 Vgl. OECD, Towards Multilateral Investment Rules, Paris, 1996, Report by Working Group A, Existing Liberalisation, S. 119, Pkt. 2 Mechanism for achieving greater liberalisation and stronger commitments on existing obligations.

36 S. ausführlich *Muchlinski*, The Rise and Fall of the Multilateral Agreement on Investment: Where Now?, 2000, 34 Int'l Law. S. 1033, bzgl. des Verhältnisses des MAI-Abkommens zu anderen internationalen Vereinbarungen s. *Smith*, The development of a Multilateral Agreement on Investment at the OECD, in: OECD, Towards Multilateral Investment Rules, Paris, 1996, S. 35, Pkt. 4.

37 Vgl. OECD, Le traitement des mesures culturelles dans l'AMI, S. 5, Pkt. III, DAFFE/MAI(96)29 v. 24.10.1996.

38 Vgl. Annex 7 General Exceptions, Pkt. 2a).

39 Diese Generalklausel hätte eine erhebliche Schutzlücke dargestellt, zumal das MAI-Schlichtungssystem bei einer Berufung auf diese Generalausnahmeklausel nicht greifen sollte. Vgl. *Karl*, Das Multilaterale Investitionsabkommen (MAI), RIW, 1998, S. 437. Erst im Verlauf der Verhandlungen wurde eine Einfügung vorgenommen, wonach diese allgemeine Ausnahme zum Schutz vor Enteignung und bei (Bürger-) Kriegsschäden keine Anwendung finden sollte, vgl. Annex 7 General Exceptions, Pkt. 1.

40 Offizieller Titel: Cuban Liberty and Democratic Solidarity (LIBERTAT) Act of 1996, verabschiedet am 16.07.1996 und von US-Präsident Bill Clinton danach in Kraft gesetzt. Dieser hat jedoch aufgrund internationaler Proteste ein Veto gegen diesen Art. III eingelegt; ILM 35 (1996), S. 357.

41 Ebenso u. a. Argentinien, Kanada, Mexiko, welche teilweise als Gegenreaktion nationale Gesetze verabschiedeten, um den Auswirkungen dieses US-Act entgegenzusteuern, s. Kanada (*Foreign Extraterritorial Measures Act*) oder Mexiko (*Law of Protection of Commerce and Investments from Foreign Policies that Contravene International Law of Mexico*).

42 Vgl. *Ipsen*, Völkerrecht, 2004, 5. Aufl., S. 682.

43 Vgl. VO (EG) Nr. 2271/96 des Rates v. 22.11.1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABI L 309/7 v. 29.11.1996).

44 Ausführlich vgl. *Regourd*, L'exception culturelle, 2004, S. 92 ff.; Institut français des relations interna-

Das ehrgeizige Projekt scheiterte jedoch nicht nur an den oben genannten strittigen Bestimmungen, sondern auch am Verhandlungsklima und seinem Umfeld.<sup>45</sup> So wurden die sog. „Geheimverhandlungen“ als Abschottung gegenüber den Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen (NGO) und als Affront gegenüber der demokratischen Willensbildung empfunden.<sup>46</sup> Dies führte zu einer ablehnenden Einstellung in der Öffentlichkeit und in den Medien, was auf politischer Ebene die Suche nach Kompromissen erheblich erschwerte. Zudem wurde der Vorwurf laut, dass derartige Verhandlungen besser im Rahmen der WTO stattfinden sollten, da die OECD mangels Beteiligung der Entwicklungsländer nur eine kleine Staatengemeinschaft umfasse und somit kein repräsentatives Diskussionsforum darstelle. Daher bedürfe es einer internationalen Plattform, wie der WTO oder UNCTAD, jedoch stehen besonders Entwicklungsländer internationalen Investitionsregeln skeptisch gegenüber, weil sie ggf. ihre einheimische Industrie nicht mehr stützen können.<sup>47</sup>

Aus dem Scheitern dieses Investitionsschutzabkommens an kulturellen Belangen wurden auch Lehren gezogen, welche in darauf folgenden Bestrebungen zum Schutz der Investitionen und des kulturellen Bereiches<sup>48</sup> Berücksichtigung fanden. Neben einem enormen Anstieg der bilateralen Investitionsvereinbarungen wurde deshalb auch der Anwendungsbereich investitionsrelevanter Abkommen verringert. So umfasst bspw. der IISD-Entwurf zum International Agreement on Investment for Sustainable Development im Gegensatz zum MAI-Entwurf unter der Definition „Investition“ weder die Portfolio-Investitionen noch kurzfristige Kredite.<sup>49</sup>

Das Scheitern des MAI-Abkommens und die aufkommende Anti-Globalisierungsbewegung führten

tionales, Du cinéma au multimédia. Une brève histoire de l'exception culturelle, 1998, S. 58 f.

45 S. ausführlich *Crane*, Corporations swallowing nations: the OECD and the MAI, 1998, 9 Colo. J. Int'l Env'tl. L. & Pol'y 429 (431 ff.).

46 Im August 1997 wurde eine Zusammenfassung der MAI-Verhandlungen, ein rein internes Dokument, im Internet publiziert, vgl. *Henderson*, The MAI affair: a story and its lessons, 2000, S. 16.

47 Vgl. *Karl*, Das Multilaterale Investitionsabkommen (MAI), RIW, 1998, S. 432.

48 Vgl. *Froehlich*, Entwicklung des Prinzips der *exception culturelle* zur Berücksichtigung kultureller Belange in internationalen Verträgen, KUR, 5/2009, S. 145-150.

49 Vgl. IISD Model International Agreement on Investment for Sustainable Development <http://ita.law.uvic.ca/investmenttreaties.htm> (27.06.2007).

hinsichtlich des kulturellen Bereiches jedoch auch zur Erkenntnis, dass Handelsvereinbarungen nicht der richtige Rahmen zum Schutz der Kultur seien. Der Erhalt der kulturellen Vielfalt sollte nicht mehr nur als ein Aspekt angesehen werden, der von Handelsabkommen auszunehmen sei, sondern wandelte sich zu einem Selbstzweck.<sup>50</sup> Folglich begannen die ersten Bestrebungen für die Erarbeitung eines internationalen Abkommens zum Schutz der kulturellen Vielfalt, welches im Oktober 2005 als „Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“<sup>51</sup> trotz Widerstand der USA von der UNESCO-Generalkonferenz verabschiedet wurde und am 18. März 2007 als eigene internationale Vereinbarung in Kraft trat.<sup>52</sup> Dieses Übereinkommen schafft eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht aller Staaten auf eigenständige Kulturpolitik.<sup>53</sup>

50 *Bernier*, Die Schlacht um die kulturelle Vielfalt, Schweizer Autorengesellschaft, Nr. 3, 2004, S. 2.

51 Offizieller Text unter <http://portal.unesco.org/culture> (27.06.2007).

52 Vgl. [http://portal.unesco.org/culture/fr/ev.php-URL\\_ID=11281&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=201.html](http://portal.unesco.org/culture/fr/ev.php-URL_ID=11281&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html) (27.06.2007).

53 Vgl. *Froehlich*, UNESCO-Konvention zum Schutz kultureller Vielfalt und ihre kontroverse Anerkennung, KUR, 1/2010, S. 9-14; *Froehlich*, Das Verhältnis von Kultur und WTO, UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt: eine Beschränkung völkerrechtlicher Handelsnormen?, in: *Hilf* et al. (Hgs.), Perspektiven des Internationalen Wirtschaftsrechts, 2008, S. 97-116.

## Immunity for Works of Art and Cultural Property loaned by Foreign States under Customary International Law: Recent German Case Law

Matthias Weller\*

### I. Introduction

From 17 October 2009 to 14 March 2010 the State Museum (*Landesmuseum*) of the Federal State (*Bundesland*) of Baden-Württemberg, Germany, hosted the exhibition „Treasures of the Ancient Syria – the Discovery of the Kingdom of Qatna”, to which the National Museum of Syria in Damascus lent two items from its collection. A victim of the terrorist attack of 27 August 1983 against the French “Maison de France” in Berlin took the occasion and instituted proceedings for attachment of these items in order to secure the successful enforcement of a future judgment about claims for compensation for pain and suffering. The court of first instance rejected the motion for pre-judgment attachment.<sup>1</sup> On appeal, the Court of Appeal of Berlin (*Kammergericht*) confirmed the decision.<sup>2</sup> Since neither the National Museum of Syria as the lender nor the State Museum of Baden-Württemberg as the borrower had applied for a return guarantee granting immunity from seizure by virtue of an administrative decision by the competent authorities, the turning point of the decision was whether the loans by Syria are protected against seizure under the rules of customary international law.

### II. Immunity from Seizure of property used for public purposes

The German Federal Constitutional Court (*Bundesverfassungsgericht*), exclusively competent to assess existence and scope of rules of customary international law under Article 100 (2) German Basic Law (*Grundgesetz*) for the German do-

mestic legal order, had previously ruled that seizure or any kind of attachment of property of a foreign state without that state’s consent is inadmissible, if and insofar the property in question serves public purposes of that state.<sup>3</sup> Property serves public purposes if the property is used for *acta iure imperii* including, in particular, the diplomatic representation of the foreign state,<sup>4</sup> but also other public acts.<sup>5</sup>

### III. Cultural Representation, in particular loans of cultural property, as *acta iure imperii*

The *Bundesverfassungsgericht* has acknowledged that the cultural representation of a foreign state in Germany constitutes a public purpose.<sup>6</sup> Therefore, the Federal Court of Justice (*Bundesgerichtshof*) held recently that the running of the “Russian House of Science and Culture” (*Russisches Haus der Wissenschaft und Kultur*) in Berlin by the Russian Federation may qualify as an *actus iure imperii* and that property used for the running of the House thus is used for public purposes, thereby immune from seizure or attachment by German authorities.<sup>7</sup> In an earlier case, the Court of Appeal of Berlin (*Kammergericht*) had also held that cul-

3 Bundesverfassungsgericht, decision of 13 December 1977 – 2 BvM 1/76, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 46, 342, Ls. (*ratio*) no. 8 – *philippinisches Botschaftskonto*.

4 Bundesverfassungsgericht, decision of 12 April 1983 – 2 BvR 678/81, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 64, 1, para. 130 – *National Iranian Oil Company*; Bundesgerichtshof, decision of 04 October 2005 – VII ZB 8/05, Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (IPRspr) 2005, Nr 91, S. 220, Ls. (*ratio*) no. 1.

5 Recently Bundesgerichtshof, decision of 01 October 2009 – VII ZB 37/08, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2010, p. 769, no. 20 – *Russisches Haus der Wissenschaft und Kultur*. On this decision see the case note by Matthias Weller, Kommentierte BGH-Rechtsprechung (LMK) 2010, 304719.

6 Bundesverfassungsgericht, decision of 06 December 2006 – 2 BvM 9/03, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 117, 141, 155 – *Botschaftskontenpfändung, Argentinienanleihen*, para. 43.

\* PD Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., Wissenschaftlicher Assistent am Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg und Vorstandsmitglied des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. Heidelberg, www.ifkur.de.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung aus Cultural Heritage & Arts Review 2/10, S. 52 ff.

1 Landgericht Berlin, decision of 04 February 2010 – 13 O 48/10.

2 Kammergericht Berlin, decision of 05 March 2010 – 18 W 2/10.

tural representation of a foreign state in Germany is a public purpose in the sense of state immunity law barring any kind of seizure or attachment of property used for this public purpose. That decision involved again the loan of cultural property by a foreign state, in this case by the State of Libya for the exhibition of its cultural treasures “The Libyan Legacy” in Berlin in 2001. A victim of the terrorist attack against the discoteque “La Belle” in Berlin of 05 April 1986 had taken the opportunity to apply for pre-judgment measures in order to secure successful enforcement of a future judgment on his claims for compensation for pain and suffering.<sup>8</sup>

#### IV. Customary International Law

This case law is by no means a German peculiarity but in line with customary international law. Article 21 lit. d and e of the United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property of 02 December 2004<sup>9</sup> provide: “The following categories, in particular, of property of a State shall not be considered as property specifically in use or intended for use by the State for other than government non-commercial purposes under article 19, subparagraph (c): (d) property forming part of the cultural heritage of the State or part of its archives and not placed or intended to be placed on sale; (e) property forming part of an exhibition of objects of scientific, cultural or historical interest and not placed or intended to be placed on sale”.<sup>10</sup> However, this Convention is not yet in force.<sup>11</sup> But its adoption by the UN General

Assembly may be taken, with all due care, as a certain sign of overall acceptance,<sup>12</sup> which, of course, does not mean that Articles 21 lit. d and e thereby are turned immediately into rules of customary international law. However, other incidents of state practice support the view that a rule of customary international law is in fact emerging. In 2005, Switzerland stopped the seizure of 54 paintings with an estimated value of 1.3 billion Swiss Francs on the application by a Swiss businessman who sought to enforce an arbitral award against the Russian Federation. The paintings had been lent by the State Pouchkine Museum in Moscow to the Fondation Pierre Gianadda in Martigny, Wallis, in Switzerland, to the exhibition “French Paintings from the Collection of the Pouchkine Museum”. The Swiss Government declared: “State cultural property is deemed to be public property that, as a matter of principle, must not be seized or attached”.<sup>13</sup> Further, the Tribunal de Grande Instance de Paris had already held in 1993 that victims of the Russian October Revolution cannot successfully apply for pre-judgment measures against the Russian Federation without a waiver of immunity by the Russian Federation when it comes to the attachment of works of art loaned by the State Pouchkine Museum Moscow and the State Eremitage of St Petersburg to the Centre

7 Bundesgerichtshof, decision of 01 October 2009 – VII ZB 37/08, *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 2010, p. 769, no. 20 – *Russisches Haus der Wissenschaft und Kultur*. For further discussion of this case see Matthias Weller, *Kommentierte BGH-Rechtsprechung* (LMK) 2010, 304719, and Matthias Weller, *Vollstreckungsimmunität: Beweislast, Beweismaß, Beweismittel, Gegenbeweis und Beweiswürdigung*, *RIW* 2010, 599.

8 Kammergericht Berlin, decision of 26 June 2002 – 9 W 176/02, *Rechtsprechung des Kammergerichts* (KGR) Berlin 2002, 356.

9 GA Res. 59/38, UN Doc. A/59/49.

10 For more detailed information on these provisions see Draft Articles on Jurisdictional Immunities of States and Their Property, with commentaries, *ILC-Yearbook* 1991 Vol. II, Part II, pp. 12 *et seq.*, in particular pp. 58 *et seq.*

11 According to its Art. 30 (1), the Convention enters into force on the thirtieth day following the date of deposit of the thirtieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession with the Secretary-

General of the United Nations. Currently, there are 28 signatory states and 10 contracting states, UN Treaty Collection, Status of the UN Convention on State Immunity and Their Property, (<http://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20I/Chapter%20III/III-13.en.pdf> 31. October 2010).

12 Kerstin Odendahl, *Immunität entliehener ausländischer staatlicher Kulturgüter*, *Aktuelle Juristische Praxis/Pratique Juridique Actuelle* (AJP/PJA) 2006, 1175, 1180.

13 Swiss Government Department of Foreign Affairs (*Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten*), Information of 16 November 2005, [www.admin.ch/cp/d/437b6673\\_1@fwsrvq.html](http://www.admin.ch/cp/d/437b6673_1@fwsrvq.html) (31 October 2010); see e.g. Matthias Weller, *Völkerrechtliche Grenzen der Zwangsvollstreckung – vom Botschaftskonto zur Kunstleihgabe*, *Der deutsche Rechtspfleger* (Rpfleger) 2006, 364, 370; Kerstin Odendahl, *Immunität entliehener ausländischer staatlicher Kulturgüter*, *AJP/PJA* 2006, 1175 ff.; Hansjörg Peter, *Les tableaux du Musée du Pouchkine de Moscou, Schuldbeitreibung und Konkurs* 70 (2006), S. 61 ff.; Matthias Weller, *Freies Geleit für die Kunst – die Schweiz setzt einen Maßstab für Leihgaben im Völkerrecht*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ) of 25 November 2005, Nr. 275, p. 35.

George Poupidou.<sup>14</sup> Finally, a growing number of states have enacted municipal anti-seizure statutes granting immunity to loans from abroad by states (and private lenders) to exhibitions.<sup>15</sup> The Belgium legislator, for example, expressly stated in the legislative materials that the enactment of the municipal statute only “confirms” and “reinforces” immunity as already granted by other sources of law.<sup>16</sup>

## V. Conclusion

Therefore, it seems possible by now to assume a rule of customary international law granting immunity for works of arts or cultural property by foreign states to exhibitions in the host state if the exhibition serves the purpose of cultural representa-

tion by the foreign state.<sup>17</sup> For, the new element of this rule merely lies in the acknowledgment that the loan of works of art and cultural property constitutes one of other modes of cultural representation by a foreign state in the host state.<sup>18</sup> Once this small step is taken, it is clear that property used for the purpose of cultural representation falls within the general rule of customary international law that property used for *acta iure imperii* of a state cannot be seized or attached while present on the territory of another state. The practical importance of this rule will continue to grow in the future.<sup>19</sup>

14 Tribunal de Grande Instance (TGI) Paris, judgment of 05 March 1993, RG no. 6218/93; see e.g. *Leila Anglade*, Anti-Seizure statutes in art law – the influence of „La Danse“ on French law, in *Breen*, Liber memorialis Professor James C. Bradley, Dublin 2001, pp. 3 ff.; see also *Ruth Redmond-Cooper*, Art, Antiquity & Law 2006, 1 ff.

15 See e.g. *Matthias Weller*, Immunity for Artworks on Loan? A Review of International Customary Law and Municipal Anti-seizure Statutes in Light of the Liechtenstein Litigation, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 38 (2005), 997. For the German anti-seizure statute in section 20 Kulturgüterschutzgesetz (KultGSchG) see e.g. *Weller*, Die rechtsverbindliche Rückgabebezugung, in Uwe Blaurock et al. (Hrsg.), Festschrift für Achim Krämer zum 70. Geburtstag, DeGruyter-Verlag Berlin 2009, 721 ff.; *Matthias Weller*, The Safeguarding of Foreign Cultural Objects on Loan in Germany, *Art, Antiquity & Law* 2009, 63 – 77 = *Aedon – Rivista di Arte e Diritto* online 2/2009, [www.aedon.mulino.it](http://www.aedon.mulino.it) = *KunstRSp* 2009, 182 ff.; *Erik Jayme*, Neue Entwicklungen im internationalen Kunstrecht, in *Pauger* (Hrsg.), *Kunst im Recht – 4. Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät am 16. Mai 2003*, Graz 2003, S. 13, 17 ff.; *Erik Jayme*, *Das Freie Geleit*, Vorlesungen und Vorträge im Ludwig-Boltzmann-Institut für Europarecht Bd. 11, Wien 2001.

16 *Chambre des Représentants de Belgique*, 27 avril 2004, *Projet de Loi modifiant le Code judiciaire en vue d’instituer une immunité d’exécution à l’égard des biens culturels étrangers exposés publiquement en Belgique*, Exposé des Motifs, DOC 51 1051/001, p. 4 : « Rien ne fait obstacle à ce que cette immunité soit consacrée et renforcée dans une disposition de droit positif » ; see also *Frédéric Dopagne*, Immunité d’exécution et biens culturels étrangers : à propos de l’article 1412ter du Code judiciaire, *Journal des Tribunaux* 2005, 2.

17 See also e.g. *Andrea Gattini*, Immunity from Measures of Constraint for State Cultural Property on Loan, in *Buffard* et al. (Hrsg.), *International Law between Universalism and Fragmentation*, Festschrift in Honour of Gerhard Hafner, Leiden/Boston 2008, S. 421, 437; *Kerstin Odendahl*, Immunität entliehener ausländischer staatlicher Kulturgüter, *Aktuelle Juristische Praxis/Pratique Juridique Actuelle (AJP/PJA)* 2006, 1175, 1182; *Sabine Boos*, Kulturgut als Gegenstand des grenzüberschreitenden Leihverkehrs, Berlin 2006, p. 240; *Matthias Weller*, Völkerrechtliche Grenzen der Zwangsvollstreckung – vom Botschaftskonto zur Kunstleihgabe, *Der deutsche Rechtspfleger (Rpfleger)* 2006, 364, 370; *Matthias Weller*, *Vand.J.Transn’l. L.* 38 (2005), 997, 1023; *Erik Jayme/Matthias Weller*, *IPRax* 2005, 391, 392 f.; *Jerôme Candrian*, L’immunité des Etats face aux Droits de l’Homme e à la protection des biens culturels, Zurich 2006, p. 739; but compare *Isabel Kühn*, *Der internationale Leihverkehr der Museen*, Cologne 2004, p. 28; as a matter of his PhD thesis the issue is being analysed by *Nout van Woudenberg*, *Is the Cultural Property of State Immune from Seizure Under Customary Law?*, *American Society of International Law, Cultural Heritage & Arts Review* 1 (2010), p. 36.

18 See also Article 3 (1) (e) of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 18 April 1961, UNTS Vol. 500, pp. 95 et seq.: “The functions of a diplomatic mission consist, inter alia, in promoting friendly relations between the sending State and the receiving State, and developing their ... cultural ... relations”. See also Article 4 (2) (d) of the Resolution of the Institut der Droit International on Contemporary Problems Concerning the Immunity of States in Relation to Questions of Jurisdiction and Enforcement, Session of Basel 1991: „The following categories of property of a State in particular are immune from measures of constraint: property identified as part of the cultural heritage of the State, or of its archives, and not placed or intended to be placed on sale“.

19 See e.g. International Court of Justice, *Case Concerning Jurisdictional Immunities (Federal Republic of Germany v. Italian Republic)*, Application of FRG 2008, p. 12.

## Ägyptische Magie im Wandel der Zeiten. Eine zauberhafte Reise durch Text- und Bildwelten vom Alten Ägypten bis in die arabische Welt

### Grusswort anlässlich der Ausstellungseröffnung

*Erik Jayme\**

Liebe Frau Jördens, meine sehr verehrten Damen und Herren,

das Grußwort eines Juristen mag Sie verwundern, aber es sind nur eineinhalb Jahre her, dass Frau Jördens und ich auf dem Heidelberger Kunstrechtstag die Frage erörterten, wie man die Rückkehr des Zauberbuchs in die Heidelberger Papyrus-Sammlung erwirken könnte. Dieses Ziel ist nun erreicht, und wir sind allen Personen dankbar, die zu diesem Erfolg beigetragen haben. Ein langjähriger Rechtsstreit wurde vermieden.

Die Rechtsfragen, die der Fall des Zauberbuchs aufwarf, waren nicht einfach. Das kostbare Stück stammte zwar aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung, war aber seit seinem Verlust durch einige Hände gegangen. Wir erörterten damals die Fragen eines Eigentumsverlusts der Universität durch Ersitzung. Diese setzt den guten Glauben des Besitzers voraus. Wie häufig bei solchen Rechtsfragen bot sich kein eindeutiges Bild. Zwei Juristen, drei Meinungen, so lautet ein geflügeltes Wort. Umstritten ist etwa die Frage, ob der Erbe eines bösgläubigen Erblässers selbst gutgläubig sein kann oder ob der Erbenbesitz auch seine subjektive Färbung beim Übergang auf den Erben behält, der Erbe also als bösgläubig gilt, auch wenn er gutgläubig ist. Ginge man von einer Ersitzung aus, so ist seit der Menzel-Entscheidung des Reichsgerichts das Problem ungeklärt, ob der Eigentumserwerb durch Ersitzung bereicherungsfest ist, d.h. das Reichsgericht unterschied zwischen dem Eigentumserwerb durch Ersitzung und der Frage, ob der neue Eigentümer einer Sache diese auch behalten darf, oder ob hierzu ein zusätzlicher Rechtsgrund treten muss.

Angesichts solcher Probleme war die Entscheidung des Rektorats weise, den Erwerb durch die Bereitstellung von Mitteln zu ermöglichen, statt die Klärung dieser und anderer Rechtsfragen in mehreren Instanzen abzuwarten. Hierfür sprach und spricht auch die herausragende Bedeutung und Schönheit des ab heute hier ausgestellten Zauberbuchs.

Die Erörterungen auf dem Kunstrechtstag des Jahres 2009, die ein weites Echo auch in der Presse fanden, waren aber nicht unnütz. Abgesehen davon, dass die Wissenschaft immer dankbar für anschauliche Fälle ist, welche den Nutzen der Theorie verdeutlichen und bestätigen, hatte die öffentliche Diskussion der Rechtsfragen die Folge, dass der Marktwert sank. Man kann geradezu meinen, dass hier eine Art Versöhnungsfunktion des Rechts deutlich wurde: ermöglicht wurde nämlich auf diese Weise eine Einigung, die für alle Teile, aber vor allem auch für die Forschung und die Öffentlichkeit als glücklich zu bezeichnen ist. Dass die Rückkehr des koptischen Zauberbuchs zugleich in das Jubiläumsjahr der Universität fällt, ist nicht zuletzt ein Umstand, der die internationale Ausstrahlung der Ruperto Carola sichtbar werden lässt.

\*\*\*\*

Die Ausstellung „Ägyptische Magie im Wandel der Zeiten. Eine zauberhafte Reise durch Text- und Bildwelten vom Alten Ägypten bis in die arabische Welt“ wird im Universitätsmuseum in der Alten Universität, Grabengasse 1, 69117 Heidelberg, gezeigt und ist vom 29. März bis zum 13. Juni dienstags bis sonntags von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Zur Rückführung des Zauberbuches auch *Andrea Jördens*, Editorial, Kunstrechtsspiegel 4/10, S. 146.

---

\* Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, IFKUR-Beirat.

## “Rechtsfragen der Kunstauktion” am 13. April 2011 in Zürich

Rüdiger Pfaffendorf/Matthias Weller\*

Am 13. April fand im Kunsthaus Zürich das vom Europainstitut an der Universität Zürich unter Leitung von *Prof. Dr. Kurt Siehr*, *Prof. Dr. Wolfgang Ernst* und *Dr. Andrea Raschér* veranstaltete Seminar zu Rechtsfragen der Kunstauktion statt. In seinen Begrüßungsworten umriss *Prof. Dr. Kurt Siehr* den Gegenstand des Seminars: Das Dreiecksverhältnis zwischen Auktionator, Einlieferer und Ersteigerer. Ausdrücklich nicht behandelt wurden Fragen des dem schweizerischen Recht unbekanntes „droit de suite“, der Expertenhaftung und Grundsatzfragen des Obligationenrechts.

Zu Beginn stellte *Cyril Koller* die Situation der Auktionshäuser dar. Nach einem kurzen historischen Abriss charakterisierte er deren Rolle und Funktion auf dem Kunstmarkt. Er wies auf die durch Auktionen am Kunstmarkt entstehende Transparenz hin und zeigte die grundlegende Interessenlage der am Auktionsgeschäft Beteiligten auf. Durch eine Fülle von Zahlenmaterial verdeutlichte er die Entwicklung des Auktionsmarktes in den letzten Jahren und die Aufteilung des Marktes unter den einzelnen Auktionshäusern. Daneben erfolgte eine Darstellung der Rechtsformen, in denen die bedeutenden Auktionshäuser organisiert sind und die Struktur der Eigentumsverhältnisse an diesen. Mit seinem Vortrag legte *Cyril Koller* die rechtstatsächlichen Grundlagen für die folgenden rechtswissenschaftlichen Erörterungen.

Sodann stellte *Prof. Dr. Wolfgang Ernst* die Rechtsgrundlagen und Vertragsbeziehungen der Kunstauktion dar. Er widmete sich dem von *Prof. Dr. Kurt Siehr* in der Begrüßung bereits angesprochenen Dreiecksverhältnis bei der Auktion fremden Gutes. In diesem Dreiecksverhältnis sind die einzelnen Vertragsbeziehungen hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualifizierung und der Fragen nach dem anwendbaren Recht, den anwendbaren Normen, der wirksamen Einbeziehung und der Gültigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen, sowie des internationalen und innerstaatlichen Gerichts-

stands streng zu trennen. Zunächst betrachtete *Prof. Dr. Wolfgang Ernst* das Verhältnis zwischen Einlieferer und Auktionshaus, welches ist als Kommission, Mäklervertrag oder einfacher Auftrag zu qualifizieren. Das Vertragsverhältnis zwischen Auktionshaus und Ersteigerer ist als Kaufvertrag in Form des Steigerungskauf zu qualifizieren. In beiden Vertragsbeziehungen stellt sich die interessante Frage, wann ein Einlieferer oder ein Ersteigerer als Verbraucher zu qualifizieren ist, mit den entsprechenden Folgen für die Frage des Gerichtsstandes (vgl. Art. 17 (rev.) LugÜ) und der Möglichkeit der Rechtswahl (vgl. Artt. 118 Abs. 2; 120 IPRG). Sollte ein Kunstsammler, der wiederholt größerer Objekte ersteigert und versteigern lässt und professionelle Berater hat als Verbraucher behandelt werden? Sodann widmete sich *Prof. Dr. Wolfgang Ernst* der Frage der Folge der direkten und indirekten Stellvertretung, insbesondere im Falle eines unbenannten und unbenannt bleibenden Einlieferers. Während im Falle einer offengelegten direkten Stellvertretung der Kaufvertrag zwischen Einlieferer und Ersteigerer zu Stande kommt und sich für das Auktionshaus eventuell Fragen nach der Haftung auf Grund der Katalogbeschreibung oder einer eigenen Expertise stellen, soll im Fall einer direkten Stellvertretung für einen unbenannten Einlieferer das Auktionshaus wie ein Vertreter ohne Vertretungsmacht (Art. 39 OR) zu behandeln und die Erklärung im fremden Namen auf fremde Rechnung zu versteigern als non scripta unbeachtlich sein, so dass es zu einer Haftung des Auktionshauses kommt. Schließlich stellte *Prof. Dr. Wolfgang Ernst* die gegenläufigen Interessen der Auktionshauses in seiner Beziehung um Einlieferer einerseits und zum Ersteigerer andererseits dar und zeigte auf, wie sich die Verpflichtungen des Auktionshauses dem einen gegenüber dem anderen gegenüber auswirken können. Abschließend wurde noch kurz das Verhältnis des Auktionshauses zu Bietern, die nicht zum Zuge kommen beleuchtet.

Im folgenden Referat beleuchtete *lic. iur. Florian Schmidt-Gabain* die Sorgfaltspflichten, welche nach dem KGTG an einen Kunsthändler zu stellen sind, der in einer Auktion ein Kulturgut erwirbt. Dabei wurden die Pflichten, welche der Kunsthändler erfüllen muss, mit denen des Auktionshauses verglichen. Ausgangspunkt ist der Art. 16 Abs. 1, Abs.

\* Wiss. Mit. Rüdiger Pfaffendorf, Universität Heidelberg, IFKUR-Mitglied, bespricht das Seminar, PD Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., Wissenschaftlicher Assistent am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg und Vorstandsmitglied des IFKUR bespricht die anschließend veranstaltete öffentliche Podiumsdiskussion.

2 lit. a und c KGTG. Diese statuieren die zu beachtenden Sorgfalts-, Nachforschungs- und Aufzeichnungspflichten. Gemäß Abs. 1 sind die Sorgfaltspflichten bei der Weiterübertragung zu erfüllen, also vor allem beim Verkauf. Aus Praktikabilitätsabwägungen heraus werden die erforderlichen Maßnahmen aber bereits im Zeitpunkt vorgenommen, in dem das Kulturgut angekauft oder in Kommission genommen wird. Die in Abs. 2 lit. a vorgeschriebenen Handlungen sind nach systematischer Auslegung ebenfalls im Zeitpunkt der Weiterübertragung zu beachten. Auch hier wird es praktikabler sein, diese bereits beim Ankauf oder der Inkommisionnahme vorzunehmen. Das Gesetz spricht von den im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen als den Verpflichteten. Ersteigert ein Kunsthändler in einer Auktion ein Kulturgut, so sind das Auktionshaus und der Kunsthändler verpflichtet. Beide sind daher zur Identitätsfeststellung und zum Verlangen einer schriftlichen Verfügungsberechtigungserklärung verpflichtet. Diese Pflichten beziehen sich auf die Person, die sich dem Auktionshaus bzw. dem kaufenden Händler gegenüber vertraglich verpflichtet. Der gesetzliche Begriff der „einliefernden Person“ ist von dem terminus technicus „Einlieferer“ zu unterscheiden. Das Auktionshaus ist daher verpflichtet, die Identität des Kommittenten festzustellen und von ihm die schriftliche Verfügungsberechtigungserklärung zu verlangen. Den ersteigernden Kunsthändler treffen die Pflichten gegenüber dem Verkäufer im Sinne des Abs. 2 lit. a, da er das Kulturgut erwirbt und nicht in Kommission nimmt. Fraglich ist, wer Verkäufer in diesem Sinne ist? Der Regelung des Art. 425 OR nach müsste dies das Auktionshaus sein. Nach den allgemeinen Versteigerungsbedingungen der meisten schweizerischen Auktionshäuser kommen die Verträge zwischen Einlieferer und Ersteigerer zu Stand, so dass die Pflicht hinsichtlich des Einlieferers bestünde. Dies stößt auf praktischen Schwierigkeiten. Vor der Ersteigerung hat der Ersteigerer nur schwerlich die Möglichkeit, die Identität des Einlieferers festzustellen. Das Auktionshaus würde durch die Namensnennung gegen seine Treuepflichten verstoßen. Auch dürfte aus dem KGTG kein Recht zur Namensnennung folgen. Dies ist aber insoweit unerheblich, als dass es auf den Zeitpunkt nach der Auktion ankommt. Nach der Ersteigerung kann der Käufer den Namen seines Vertragspartners erfahren, ein Treuepflichtverstoß durch das Auktionshaus liegt dann nicht vor. Es bleibt zu überlegen, ob es für die Einholung der schriftlichen Verfügungsberechtigungserklärung ausreicht, eine Kopie der Erklärung des Einliefe-

rs an das Auktionshaus zu bekommen. Es stellt sich aber vor allem die Frage, ob die vom KGTG gesetzten Pflichten bei ein und derselben Transaktion zweimal erfüllt werden müssen. Nach dem Zweck des KGTG, einen Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit zu leisten, würde es ausreichen, wenn nur das Auktionshaus die Pflichten erfüllt, da es als Vertreter des Einlieferers im fremden Namen handelt. Den Anforderungen des Art. 16 KGTG wäre damit Genüge getan, da dieser auf die Übertragung abstellt und es nur zu einer Übertragung zwischen Einlieferer und Ersteigerer kommt. Man könnte den Begriff des Verkäufers in Art. 16 KGTG so auslegen, dass er nur das Auktionshaus erfasst, womit die Pflichten des ersteigernden Kunsthändlers nur hinsichtlich dieses bestünden. Man könnte aber auch im Wege einer teleologischen Reduktion den Fall des ersteigernden Kunsthändlers aus dem Anwendungsbereich des Art. 16 Abs. 2 lit. a herausnehmen, womit den Kunsthändler keinerlei Pflicht träfe. Sodann ging *lic. iur. Florian Schmidt-Gabain* auf die Pflicht des ersteigernden Kunsthändlers nach Art. 16 Abs. 1 KGTG ein. Dabei führte er aus, dass die Anforderungen etwa von den Angaben im Auktionskatalog abhängen.

Im darauf folgenden Vortrag untersuchte *Prof. Dr. Andreas Heinemann* kartellrechtliche Probleme im Auktionsmarkt. Zunächst stellte der Referent die Ökonomik von Auktionen dar. Diese dienen der Überwindung von Preissymmetrien und der Ausschöpfung preislicher Spielräume. Diese Funktionen können Auktionen nur dann erfüllen, wenn der Auktionsmechanismus nicht manipuliert wird. Weiter ist der Auktionsmarkt von anderen Märkten, wie den Märkten für gehandelte Kunst oder den Märkten für Expertisen und Werkverzeichnisse zu unterscheiden. Sodann erläuterte *Prof. Dr. Andreas Heinemann* Fälle von kartellrechtlichen Verstößen auf dem Auktionsmarkt. Allen voran die Absprache zwischen Auktionshäusern am Beispiel der Absprache der Käufer- und Verkäuferprovisionen sowie von Versteigerungsbedingungen zwischen Christie's und Sotheby's im Zeitraum von 1993 bis 2000. Christie's machte von den Kronzeugenregelungen in der EU und den USA Gebrauch und entkam so ordnungswidrigkeitsrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen. Gegen Sotheby's wurden sowohl in den USA als auch in Europa Sanktionen in Form von hohen Geldbußen und Freiheitsstrafen verhängt, als auch Schadensersatzklagen der Käufer und Verkäufer geführt, die ebenfalls zu hohen Zahlungen führten. Ein weiterer Fall sind Bieterkartelle, die in verschiedenen Konstellationen auf treten können.

Einmal in Form des *dealers pooling*, also der Vereinbarung von Bietern auf Auktionen nicht gegeneinander zu bieten und hinterher in einer privaten Auktion die Gegenstände untereinander aufzuteilen. Hierdurch bleiben die Einkaufspreise niedrig und es kommt zu einer Verfälschung des Preisbildungsmechanismus. Eine andere Form ist das *shill bidding*, bei dem der Verkäufer oder ein Strohmännchen mitbietet, um den Zuschlagspreis künstlich zu erhöhen. Hierdurch steigt der Verkaufspreis über das Marktniveau. In dieser Konstellation dürfte kein Kartellrechtsverstoß vorliegen. Es liegt kein beschränkungsfähiger Wettbewerb zwischen dem Verkäufer und den Strohmännchen vor. Auch muss eine Abgrenzung zur zulässigen Nachfragebündelung stattfinden. So wäre ein Zusammenschluss mehrerer Händler für den gemeinsamen Erwerb eines Kunstwerkes zum Weiterverkauf an ein Museum zulässig. Allerdings liegt im *shill bidding* ein Verstoß gegen Art. 230 OR und gegen Art. 2 UWG. Weiterhin können Vertikalabreden zwischen Auktionshäusern und Einlieferern stattfinden. Dabei ist ein Versteigerungsvertrag, dem Exklusivität inhärent ist, kartellrechtlich zulässig. Werden allerdings Verträge geschlossen, nach denen ein Einlieferer (etwa ein Händler oder ein Galerist) nur an ein Auktionshaus einliefert, so liegt darin ein kartellrechtlich unzulässiges Verhalten. Eine dem Bereich der Auktion vorgelagerte Frage ist die der Markbeherrschenden Stellung von Kunstexperten, die auf Grund ihrer herausragenden über ein Zuschreibungsmonopol verfügen. Ausgangspunkt solcher Zuschreibungsmonopole ist der wirtschaftliche Wert der Echtheit bzw. einer Bestätigung derselben auf dem Kunstmarkt. Soweit ein Kunstexperte es für einen Künstler zu einer unangreifbaren Zuschreibungsautorität gebracht hat, existiert ein „natürliches Monopol“. Auch (Kunst-)Experten sind Unternehmen im Sinne des Kartellrechts und zwar selbst dann, wenn sie zum Selbstkostenpreis arbeiten. Da die Bilder verschiedener Maler nicht austauschbar sind, existiert für jeden ein eigener enger Markt auf dem der, dessen Expertise am anerkanntesten ist eine marktbeherrschende Stellung hat. Ein Missbrauch dieser Stellung kann in der Verweigerung einer Untersuchung gesehen werden, nicht aber in der Verweigerung der Authentifizierung. Insoweit steht die Wissenschaftsfreiheit des Experten im Vordergrund. Es ergibt sich daher ein kartellrechtlicher Anspruch auf Untersuchung *de lege artis* gegen ein angemessenes Entgelt. Ein Anspruch auf Erstellung einer günstigen Expertise oder auf Eintragung in ein Werkverzeichnis besteht dagegen nicht.

Im Anschluss an dieses Referat widmete sich *Dr. Mark A. Reutter* den Manipulationen im Auktionshandel in ihrer ganzen Breite. Dazu stellte er zu Beginn die Annahmen, Vorstellungen und Erwartungen der an Auktionen Beteiligten dar. Auf Auktionen soll in einem fairen Verfahren der beste Preis erzielt werden. Der Auktionator darf und soll das Bieten fördern und die Bieter anstacheln, er darf die Preisbildung aber nicht unlauter beeinflussen. Er soll alle Auktionsteilnehmer gleich behandeln und darf den Käufer nicht übervorteilen. Auch erwarten Käufer und Verkäufer, dass der Auktionator die ihm ihnen gegenüber obliegenden Pflichten erfüllt. Manipulationskonstellationen kann es bereits im Vorfeld und auch noch im Nachgang einer Auktion geben. Das sind zum einen Absprachen unter den Auktionshäusern, zum anderen die Schaffung von Vertrauenstatbeständen für Folgegeschäfte. Direkt auktionenbezogene Konstellationen sind etwa Vereinbarungen unter den Bietern und das Mitbieten des Veräußerers oder des Auktionators, aber etwa auch das Angebot von Eigenware durch den Auktionator. Weiterhin gehören hierher Scheingebote, nicht direkt überprüfbare Gebote, wie etwa schriftliche oder telefonische Gebote, sowie Schein- und Stützungskäufe. Kommt es bei einer Auktion zu Manipulationen, so kommt eine Anfechtung gemäß Art. 230 OR in Betracht. Neben den Unklarheiten über das Schutzzut dieser Norm ist fraglich was der Begriff des Erfolgs der Versteigerung meint. Bei Scheingeboten durch den Veräußerer selbst oder Strohmänner ist an eine Unmöglichkeit der Erfüllung zu denken. Soweit man diese nicht annimmt, sollte aber bei Schein- und Stützungskäufen, wie auch bei der Versteigerung von Eigenware Transparenz gefordert werden. Als eine Vorschrift, die Manipulationen verhindern könnte, wurde § 23 VO des Obergerichtes Zürich über das Verfahren bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen genannt, deren Praxisrelevanz aber unbekannt ist. Als Resümee wurde festgestellt, dass Manipulationen und Manipulationsmechanismen im weiteren Kunstmarkt wohl häufiger und problematischer sind als bei Auktionen selbst, dass Auktionen aber oft ein Teil des Puzzles sind.

Last but not least referierte *Prof. Dr. Claire Huguenin* über die Gewährleistungsrechte des Käufers auf Auktionen und deren Ausschluss und Beschränkung. Am Beginn des Vortrags standen drei Fälle aus der Praxis. Dies waren die Entscheidung des Bundesgerichts zur Swatch-Versteigerung (BGE 123 III 165), zur gekürzten Galle-Vase (BGE 126 III 59) und zu einer Picasso-Fälschung (BGE 114 II 132). In den ersten beiden Fällen lag eine

wirksame Haftungsbeschränkung vor, im dritten Fall musste diese Frage nicht geklärt werden, da Verjährung eingetreten war. Für Auktionen gilt die Regelung des Art. 234 Abs. 3 OR nach dem die Haftung beschränkt werden kann. Von dieser Möglichkeit machen Auktionshäuser in ihren Allgemeinen Versteigerungsbedingungen regelmäßig Gebrauch. Es wurde die Überlegung angestellt, inwieweit die sich aus dem KGTG ergebende Sorgfaltspflichten auf die Gewährleistungsrechte auswirken. Eine solche Auswirkung wurde verneint. Wobei die Möglichkeit der Erhöhung der Sorgfaltspflichten auf Grund des KGTG durch die Rechtsprechung durchaus denkbar ist. Schließlich wurde die Frage diskutiert, wie bei einer Auktion die Allgemeinen Versteigerungsbedingungen wirksam einbezogen werden können, ob etwa ein Aushang oder ein Abdruck im Katalog ausreicht.

Das Seminar hat einen der interessantesten Themenbereiche des Kunstrechts rechtstatsächlich und rechtswissenschaftlich in erhellender Weise beleuchtet und gezeigt, dass er noch zahlreiche spannende Rechtsfragen bietet, die ihrer rechtlichen Durchdringung harren.

\*\*\*

Im Anschluss an das Seminar „Rechtsfragen der Kunstauktion“ luden das Europa-Institut an der Universität Zürich und das Zentrum für Kunst und Recht der Universität Zürich zur öffentlichen Podiumsdiskussion ein: „Auktionshäuser: Fluch und/oder Segen des Kunsthandels“. Prof. Dr. Wolfgang Ernst begrüßte in seiner Eigenschaft als Leiter des Zentrums für Kunst und Recht die Podiumsgäste und das Auditorium und übergab dann die Moderation an Dr. Andrea G. Raschèr, der zunächst seine Gäste auf dem Podium begrüßte: Cyril Koller, Koller Auktionen AG Zürich, Andreas Rumbler, Christie's Düsseldorf, Christian von Faber-Castell, Freier Journalist, Zürich, sowie Prof. Dr. Kurt Siehr, Hamburg/Zürich. Einleitend ließ sich Raschèr erklären, warum man sich bei Kunsttransaktionen für das Auktionshaus entscheiden solle. Faber-Castell wies auf den Grundtatbestand hin, dass die Auktion noch immer eines der besten Instrumente zur Preisbildung für schwierig zu bewertende Gegenstände sei, wie dies nicht nur bei Kunst, sondern auch bei ganz anderen Gegenständen, etwa UMTS-Lizenzen, der Fall sei. Rumbler ergänzte, dass die Technik der Auktion im Wesentlichen seit 250 Jahren unverändert funktioniere, was für ihre Qualität spreche. Hinzu trete der calor auctionis, die Faszination, in Sekunden-schnelle weitreichende Entscheidungen treffen zu

müssen. Dies mache den besonderen Reiz der Auktion aus. Siehr erläuterte sodann nochmals instruktiv für das allgemeine Auditorium die Rechtsverhältnisse im Dreieck Einlieferer – Auktionator – Ersteigerer hin. Aus bestimmten Praktiken erwachsen dabei spezifische Transparenzprobleme, wenn etwa der Einlieferer nicht genannt werden will. Dann sei der Käufer in besonderem Maße auf die Expertise des Auktionshauses angewiesen, obwohl das Auktionshaus zugleich die Interessen des Einlieferers, parallel zu den eigenen Interessen, wahren muss und will. Dies führte Raschèr zu der Frage, inwieweit Auktionshäuser die Provenienz eingelieferter Werke aufklären. Koller erklärte, dass die Provenienz angegeben werde, soweit sie recherchierbar sei, wobei das Auktionshaus zuweilen weitergehende Kenntnisse habe als der Käufer Informationen erhalte, nämlich in der angesprochenen Konstellation, dass der Einlieferer nicht genannt werden wolle und damit auch die Provenienzangaben den Rückschluss auf die Identität des Einlieferers nicht erlauben sollen. Hier müsse und dürfe der Ersteigerer auf das Auktionshaus vertrauen. Raschèr wandte ein, dass diesem Vertrauen die verbreiteten Haftungsausschlüsse der Auktionshäuser in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstünden. Koller replizierte, dass sein Haus bei Fälschung die Rückabwicklung aus freien Stücken anbiete.<sup>1</sup> Christian Koller, Justiziar des Auktionshauses Koller, hatte in der Diskussion im vorangegangenen Seminar hierzu ausgeführt, dass das Auktionshaus sich mit der Wendung „aus freien Stücken“ nicht etwa freie Willkür in der Entscheidung über Rückabwicklungsverlangen vorbehalten wolle, sondern sich durchaus auf eine Art pflichtgemäßes Ermessen festlegen wolle – eine Bindungswirkung, die dem Wortlaut der Klausel allerdings nicht unmittelbar zu entnehmen ist. Faber-Castell bemerkte, dass der Kunstmarkt per se intransparent sei und immer gewesen sei, was sich z.B. an den äußerst volatilen Schätzungen zum jährlichen Gesamtvolumen des Marktes zeige, die sich zwischen 50 und 100 Milliarden US-Dollar oder auch Euro bewegten. Transparenz im Kunstmarkt sei schlicht Fiktion. Raschèr hatte hier ein und brachte die Vielzahl an wiederkehrenden

1 Ziffer 5 S. 1 der AGB des Auktionshauses Koller lautet: „Das Auktionshaus erklärt sich aus freien Stücken bereit, den Zuschlag namens des Einlieferers zu annullieren und Zuschlagspreis, Aufgeld und MwSt. zurückzuerstatten, falls sich ein Kaufobjekt innerhalb von zwei Jahren (drei Wochen für Schmuck), gerechnet ab dem Datum des Zuschlags, als neuzeitliche absichtliche Fälschung herausstellen sollte“.

Wendungen in Katalogbeschreibungen zur differenzierten Provenienzzangabe zur Sprache wie etwa „Stil“, „Umkreis“, „nach...“, „signiert“, „trägt Signatur“ etc. Rumbler erwiderte, dass gerade diese Differenzierungen ein Maß an Transparenz hervorbrächten, das früher nie erreicht worden sei. Hierzu trügen die verstärkte Arbeit an Werkverzeichnissen und Archivrecherchen entscheidend bei. Auf die Frage, ob Schätzpreise nicht eher Ausdruck von Marketing denn von Marktpreisbildung seien, verwies Koller auf den enormen Wettbewerbsdruck, der auf den Auktionshäusern lastete, zugleich rief er aber auch das Korrektiv in Erinnerung, dass nämlich bei zu hohem Schätzpreis die Gebote ausblieben, und schilderte einen Fall, in dem ein zunächst hoher Schätzpreis jegliche Bieterfreude verhinderte, in einem zweiten Anlauf mit niedrigerem Schätzpreis der Zuschlag schließlich bei einem Preis erfolgte, der deutlich über dem ersten, hohen Schätzpreis lag. Dies zeige, dass man auch die Dynamik des Auktionsgeschehens und die gegenseitige Versicherung der Wertschätzung des Objekts durch die verschiedenen Bieter mitberücksichtigen müsse. Faber-Castell kritisierte „Lock-Schätzungen“ durch Minimalpreise, diese seine „Aktion“, nicht „Auktion“ und zielten auf ein unerfahrenes und fachlich wenig kompetentes Auktionspublikum, das zunehmend in die Auktionen dränge. Rumbler bestätigte diese Beobachtung und sah hierin die zentrale Marktveränderung der letzten Jahrzehnte. Die Vielfalt der heutigen Bieterschichten resultiere im Übrigen nicht zuletzt aus der Öffnung Russlands, Chinas und weiterer BRIC-Staaten, die zu einer insgesamt gestiegenen Nachfrage führten. Koller ergänzte, dass das Internet eine entscheidende Rolle im Informationszugang spiele und sprach von einer Demokratisierung, aber auch Vervielfachung der Informationen für das Auktionspublikum gegenüber den früher individuell versandten Katalogen. Diese Entwicklung sei aber für eine gute Preisbildung zu begrüßen.

Faber-Castell sah in der Internet-Auktion allerdings lediglich Bequemlichkeitsgewinne und empfahl nachdrücklich die Real-Auktion. In der Verbreiterung der Bieterschichten erkannte Faber-Castell auch eine Gefahr für Galerien, die früher eher die Aufgabe des Kunstvertriebs gegenüber weniger kundigen Interessenten übernahmen. Die Auktionshäuser seien aber auf Kunsthändler als maßgebliche Ersteigerergruppe angewiesen. Sieh warnte vor der Tendenz zum illegalen Kunst- und Kulturguthandels gerade auf Internet-Plattformen, eine Gefahr, die sich für den Käufer durchaus negativ realisieren könne, wenn etwa die Identität des Einlieferers bei späteren Schwierigkeiten bis hin zum Besitzverlust durch Erfüllung von Rückführungsansprüchen nicht aufklärbar sei. Rumbler verwies auf die betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Auktionshauses, für die zahlreichen archäologischen Kleinobjekte die gebotenen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Christie's habe deswegen die entsprechende Abteilung schließen müssen und konzentriere sich derzeit in diesem Bereich nur noch auf archäologische Sammlungen mit geklärter Provenienz. Koller entgegnete, dass die Abteilung zur Afrikanischen Kunst in seinem Haus sich durchaus zufriedenstellend entwickle, hier sich aber auch ethische Probleme stellen könnten, wenn es etwa um Objekte gehe, die im Zusammenhang mit Britischen Strafexpeditionen im 19. Jahrhundert nach Europa verbracht worden seien. Raschèr fragte schließlich, was man gegen Bieterlinge unternehmen könne. Rumbler erklärte, dass Bieterlinge nur noch auf Nischenmärkten denkbar seien. Die zunehmende Transparenz der Märkte insbesondere im und durch das Internet drängten derartige Praktiken zunehmend zurück. Die ebenso pointierte wie kenntnisreiche, nicht zuletzt unterhaltsame Moderation durch Raschèr führte die Podiumsdiskussion zu Impulsen, die das Auditorium anschließend in zahlreichen Einzelfragen aufgriff.

# Kunst & Recht: Tagung in Basel

Freitag, 17. Juni 2011, 09.15 -17.15 Uhr

**Juristische Fakultät, Universität Basel, Peter Merian-Weg 8, Basel, Pro Iure Auditorium**

Seit 1970 ist im Juni Basel das Zentrum der internationalen Kunstwelt. Sammler, Museumskuratoren und Galeristen aus aller Welt treffen sich zur ART Basel. Kunst beschäftigt aber immer wieder auch Juristinnen und Juristen. Dabei können verschiedene Rechtsgebiete betroffen sein, vom Urheber- und Sachenrecht bis hin zum Straf-, Verwaltungs- und Völkerrecht. In jüngerer Zeit beginnt sich das „Kunstrecht“ zu einer eigenständigen Rechtsdisziplin zu entwickeln. Der Zeitpunkt der Tagung „Recht aktuell: Kunst & Recht“ ist somit bewusst gewählt. Der Erfolg der Tagung von 2010 hat die verantwortlichen Leiter ermutigt, 2011 und auch zukünftig regelmässig während der ART Basel ein kunstrechtliches Seminar anzubieten. Die Tagung steht unter der Leitung von Dr. Peter Mosimann und PD Dr. Beat Schönenberger, die beide in jüngerer Zeit vielbeachtete Publikationen im Kunstrecht verfasst haben. Herausragende Experten aus dem In- und Ausland werden in ihren Referaten ausgewählte Rechtsprobleme, mit denen Sammler, Galeristen und alle anderen Akteure im Kunstmarkt sowie die Museen konfrontiert sind, behandeln. Dieses Jahr stehen Rechtsfragen des Kunsthandels wie auch der Sammlungs- und Museumspolitik im Mittelpunkt der Veranstaltung: Erörtert werden der Import und Export von Kulturgütern sowie der Transport und die Einlagerung, die völkerrechtliche Immunität von Kulturgütern, die Veräusserung von Museumsbeständen (De-Accessioning) sowie die Ethik im Kulturgütertransfer. „Recht aktuell“ – die Weiterbildungsreihe der Juristischen Fakultät Basel Die Tagung „Kunst & Recht“ ist eine Weiterbildungsveranstaltung der Juristischen Fakultät Basel, die unter dem Titel „Recht aktuell“ stattfindet. Sie richtet sich an alle Juristinnen und Juristen, die in der Anwalts-, Gerichts- oder Verwaltungspraxis im Kunstrecht tätig sind oder sich hierfür interessieren, aber auch an Kunstsammler, Galeristen, Kunsthändler und Museumsverantwortliche. Auch interessierte Studierende sind willkommen.

Die Juristische Fakultät Basel will sich mit diesen Veranstaltungen an eine breitere Öffentlichkeit – vor allem an Praktikerinnen und Praktiker – wenden und auf diesem Weg einerseits zur Weiterbildung im Recht beitragen und andererseits Kontakte zur Praxis intensivieren.

## Programm – Freitag, 17. Juni 2011

### **09.15 – 09.30 Begrüssung und Einleitung**

Prof. Dr. Peter Jung, Dekan  
Dr. iur. Peter Mosimann,  
PD Dr. iur. Beat Schönenberger

### **09.30 – 10.15 Relinquishment and Responsibility: The De-Accessioning of Objects by Museums in the Common Law World (in English)**

Prof. Dr. Dr. h.c. Norman Palmer

### **10.15 – 10.30 Diskussion**

### **10.30 – 11.00 Pause**

### **11.00 – 11.45 Die völkerrechtliche Immunität von Kulturgütern**

Prof. Dr. Kerstin Odendahl

### **11.45 – 12.00 Diskussion**

**12.00 – 12.30 Einlagerung und Transporte von Kunst- und Kulturgütern aus Sicht eines Kunstversicherers**

Dr. Stefan Horsthemke

**12.30 – 12.45 Diskussion****12.45 – 14.15 Mittagessen (Stehlunch)****14.15 – 15.15 Ein-, Durch- und Ausfuhr von Kulturgütern**

Mit Input-Referaten von Rechtsanwalt Benno Widmer und Joseph Kraft; anschliessend Paneldiskussion mit Benno Widmer, Joseph Kraft und Dr. Stefan Horsthemke

Moderation: NN

**15.15 – 15.45 Pause****15.45 – 16.45 Fair Trade in the Art Trade (in English)**

Lawrence M. Kaye

**16.45 – 17.15 Schlussdiskussion****Anschl. Apéro****Referierende:****Dr. Stefan Horsthemke**

Geschäftsführer der AXA Art Deutschland, Mitglied des Verwaltungsrates der AXA Art Schweiz und des Executive Committees der internationalen AXA Art Gruppe

**Prof. Dr. iur. Peter Jung (Begrüssung)**

Dekan; Ordinarius für Privatrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

**Mr. Lawrence M. Kaye**

Attorney at Law; Partner, Herrick, Feinstein LLP; Co-Chair Art Law Group

**Joseph Kraft**

Geschäftsinhaber KRAFT E.L.S AG; Kunsttransporte / Ausstellungslogistik / Sammlungsbetreuung

**Dr. iur. Peter Mosimann (Tagungsleitung)**

Rechtsanwalt; Partner bei WENGER PLATTNER Rechtsanwälte Basel Zürich Bern; Lehrbeauftragter für Immaterialgüterrecht und Kunstrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

**Prof. Dr. iur. Kerstin Odendahl**

Direktorin des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; Professorin für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völkerrecht, Europarecht und Allgemeine Staatslehre

**Prof. Dr. Dr. h.c. Norman Palmer**

English Barrister specialising in cultural property; Professor at UCL and King's London; Chair of the Treasure Valuation Committee; doctor honoris causa of the University of Geneva

PD Dr. iur. Beat Schönenberger (Tagungsleitung)

Advokat; wissenschaftlicher Mitarbeiter Bundesamt für Justiz; Privatdozent für Privatrecht, Kunstrecht und Rechtsvergleichung an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

**Lic. iur. Benno Widmer**

Rechtsanwalt; Leiter Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer & Anlaufstelle Raubkunst; Eidgenössisches Departement des Innern, Bundesamt für Kultur, Sektion Museen und Sammlungen

**Anmeldung, Teilnahmebedingungen und Hinweise per Post:**

**Juristische Fakultät der Universität Basel**

**Koordinationsstelle „Recht aktuell“**

**Peter Merian-Weg 8/Postfach**

**4002 Basel**

**per E-mail: [Recht-Aktuell-ius@unibas.ch](mailto:Recht-Aktuell-ius@unibas.ch)**

**per Fax: 061 267 05 16**

**Internet: [www.recht-aktuell.ch](http://www.recht-aktuell.ch)**

Der Tagungsbeitrag beläuft sich auf CHF 580.-- (inkl. Tagungsunterlagen, Pausenverpflegung und Mittagessen). Für Studierende wird ein Beitrag von CHF 120.-- erhoben. Einzahlung bitte mit der Anmeldung auf folgendes Konto: Basler Kantonalbank, 4002 Basel, zugunsten von: CH46 0077 0020 0590 4392 2, BIC BKBBCHBBXXX, Universität Basel, Ressort Finanzen, Postfach 732, 4003 Basel; Zahlungszweck 3RW1098, Kunstrecht 17.06.11. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Zahlungseingangs berücksichtigt. Bei Abmeldungen, die später als 20. Mai 2011 erfolgen, werden CHF 200.-- in Rechnung gestellt, bei Abmeldungen nach dem 3. Juni 2011 wird der volle Betrag in Rechnung gestellt. Ersatzteilnehmende sind willkommen. Dies muss der Tagungsleitung mitgeteilt werden. Über die Teilnahme an der Tagung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Jeker oder Frau Reymann unter der Tel.Nr. 061-267 25 19 jederzeit gerne zur Verfügung.

**Priv.-Doz. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.**, z.Zt. Lehrstuhlvertreter an der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln, veranstaltet in Kooperation mit dem Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. zusammen mit **IFKUR-Mitglied Anne Herr** das

**Seminar****Kunsthandelsrecht – Museumsrecht**

Der weltweite Kunsthandel hat mittlerweile ein Volumen von USD ca. 50 Milliarden pro Jahr erreicht. Der illegale Kunsthandel übersteigt dieses Volumen nach Schätzungen um ein Vielfaches. Auktionen erzielen regelmäßig Rekordergebnisse. Die Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Kunsthandel sind Gegenstand des Seminars. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Perspektive der Museen. Folgende Themen können vergeben werden. Anregungen zu weiteren Themen aus dem Kreis der Teilnehmer (m/w) sind willkommen. Kunstwissenschaftler (m/w) sind willkommen.

**I. Kunsthandelsrecht**

1. Kunstfälschung im Kaufrecht
2. Rechtliche Grundstruktur der Kunstauktion
3. Gutgläubiger Erwerb gestohlener Kunstwerke
4. Künstlervertretung durch Galerien und Handelsvertreterausgleich
5. Das Folgerecht nach § 26 UrhG

**II. Museumsrecht**

1. Gestaltung eines Leihvertrags/Dauerleihgaben
2. Sicherung der Leihgabe durch rechtsverbindliche Rückgabebzusagen
3. Völkergewohnheitsrechtliche Immunität staatlicher Kunstleihgaben?
4. Das Recht am Bild des eigenen Kunstwerkes?

Das Seminar findet als

**Blockseminar am**

**Dienstag, 05. Juli 2011, 14.00 – 18.00 Uhr im**

**Wallraf-Richartz-Museum Köln statt.**

Die schriftliche Ausarbeitung des Vortrags von ca. 30 min. kann nach dem Seminartermin eingereicht werden.

**Die Anmeldung zum Seminar erfolgt mit Themenwunsch bzw. –vorschlag und Kurzlebenslauf via e-Mail an [mweller1@uni-koeln.de](mailto:mweller1@uni-koeln.de). Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Studierende (m/w) der Universität Köln haben Vorrang. Bewerber (m/w) erhalten per email Nachricht über den Erfolg ihrer Bewerbung.**

**Gasthörer sind nach Anmeldung willkommen ([weller@ifkur.de](mailto:weller@ifkur.de)). Weitere Informationen erhalten Sie auch von IFKUR-Mitglied Anne Herr ([anne\\_herr@hotmail.com](mailto:anne_herr@hotmail.com)).**

Das Seminar dient der Vorbereitung auf die Schwerpunktbereichsseminare der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln. Es kann einen Teil der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln verlangten besonderen Befähigung für die Promotion nachweisen. Darüber hinaus kann das Seminar dem Erwerb der Schlüsselqualifikation i. S. d. §§ 7 Abs. 2 JAG NRW, 7 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Juli 2008 dienen.

---

## **Kunstrechtsnews 1. Quartal 2011**

### **Mutmaßliche Beutekunst in New York beschlagnahmt**

Geschrieben von *Weller*

Wednesday, 22. December 2010

Deutschlandradio Kultur meldet am 22.12.2010:  
"Die Bilder wurden seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs vermisst. Die US-Staatsanwaltschaft hat in New York zwei Gemälde als Beutekunst sichergestellt. Die Werke waren während des Zweiten Weltkrieges von den Nationalsozialisten aus einem Museum in Warschau entwendet worden. Es handelt sich um Bilder des aus Polen stammenden Künstlers Julian Falat aus dem 19. Jahrhundert. Bereits 2006 hatten die polnischen Behörden ihre amerikanischen Kollegen alarmiert, weil die Gemälde bei einer Auktion in New York verkauft werden sollten. Die US-Behörden werteten die Kunstwerke als illegal eingeführtes Diebesgut."

### **„Schrott“ war 800.000 Euro wert**

Geschrieben von *Kemle*

Wednesday, 22. December 2010

Ein Schrottplatz am Stadtrand von Madrid in der vorigen Woche: Mit einem 150 Kilo schweren Eisengebilde in Form einer Sitzbank im Schlepptau spricht ein Mann eine Angestellte an, er bietet ihr das vermeintliche Schrottteil für 33 Euro an - Altmetall eben. Die Händlerin bezahlt, wird aber misstrauisch und ruft die Polizei. Kriminalbeamte schauen sich die Eisenskulptur etwas genauer an. Sie stellen fest, dass es sich um das Werk „Topos IV“ des 2002 verstorbenen baskischen Bildhauers Eduardo Chillida handelt, Wert: eine knappe Million Euro. Ganz in der Nähe finden die Ermittler einen Kleintransporter mit 33 weiteren Kunstwerken im Gesamtwert von mehr als 800 000 Euro. Es ist das vorläufige Ende eines spektakulären Kunstdiebstahls, der vor drei Wochen Schlagzeilen gemacht hatte. Vom Hof einer Speditionsfirma im spanischen Getafe hatten drei Männer einen Lastwagen mit 35 Kunstwerken im Laderaum ge-

stohlen, darunter 23 Gemälde, Collagen, Zeichnungen und Skulpturen der namhaften Kölner Galerie Stefan Röpke in der St. Apern-Straße. Dort äußerte man sich am Dienstag „sehr erleichtert“ über den Fund der spanischen Polizei. Nur eines der wiederbeschafften Kunstwerke sei leicht beschädigt, ein weiteres werde noch vermisst, teilte die Behörde mit. Noch ist der Fall nicht aufgeklärt, denn die Diebe sind nach wie vor auf der Flucht. Die Polizei vermutet, dass sie den Kleintransporter mit der Beute zurückließen, weil sie ahnten, dass die Fahnder ihnen auf den Fersen waren.

Vermuteten die Ermittler anfangs noch Profis hinter dem Coup, entlarvten sich die Täter auf dem Schrottplatz eher als Kunstbanausen, die weder den Wert ihrer Beute kannten, noch wussten, was sie mit ihrem Diebesgut anfangen sollten. Eine Überwachungskamera hatte gefilmt, wie drei Männer mit Kapuzen Ende November in die Halle der Spedition eingebrochen waren. Sie stiegen auf den Lkw und fuhren mitsamt der Kunstwerke davon. Den Lastwagen fand die Polizei drei Tage später, der Laderaum war leer.

Die 23 Exponate aus Köln waren für die Dependance der Galerie Röpke in Madrid bestimmt, der Lastwagen war als Sammeltransport unterwegs und hatte Gemälde verschiedener Galerien an Bord, unter anderem Werke von Pablo Picasso und Antoni Tàpies.

Quelle: <http://www.ksta.de/html/artikel/1288741438629.shtml>.

### **Raubkunst aus dem Irak sichergestellt**

Geschrieben von *Weller*

Thursday, 23. December 2010

Die Krefelder Polizei hat 2500 Jahre alte Kunstschätze aus dem Irak sichergestellt. Sie seien bei einer türkisch-irakischen Tätergruppe entdeckt worden, sagte ein Polizeisprecher am Mittwoch. Gutachter hätten festgestellt, dass es sich bei den 15 Artefakten, darunter eine Steinfigur und ein Rollsiegel, um Originale handele. Zunächst waren die Ermittler von einem Millionenfund ausgegangen. Da die Gegenstände aber keinem mesopotamischen König zuzuordnen seien, liege der Wert nur bei 10 000 Euro. Ein Exponat soll aus dem Nationalmuseum in Bagdad stammen, das in den Kriegswirren geplündert worden war.

Quelle: [http://www.art-magazin.de/newsticker/?news\\_id=4929](http://www.art-magazin.de/newsticker/?news_id=4929).

### **Saarbrücken: II. Blockseminar Kunstrecht**

Geschrieben von *Weller*

Saturday, 15. January 2011

Die Universität Saarbrücken veranstaltet unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. Michael Martinek und PD Dr. Michael Anton, IFKUR-Mitglied, das II. Blockseminar Kunstrecht am 26. bis 28. Januar 2011. Weitere Informationen im Kalender.

### **Schweiz: Bericht EDI/EDA über den Stand der Arbeiten im NS-Raubkunstbereich**

Geschrieben von *Weller*

Wednesday, 19. January 2011

Die Schweiz hat einen ausführlichen, fast 40 Seiten umfassenden "Bericht des Eidgenössischen Departements des Inneren und des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten über den Stand der Arbeiten im NS-Raubkunstbereich, insbesondere im Bereich Provenienzforschung" vorgelegt. Dort heißt es einleitend: "Raubkunst aus der Zeit des Deutschen Nationalsozialismus gelangte auf verschiedensten Wegen auch in die Schweiz: Vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Eidgenossenschaft misst dem transparenten, rechtmässigen und angemessenen Umgang mit dieser Thematik eine grosse Bedeutung zu. Zusammen mit 43 weiteren Staaten hat sie 1998 die Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden («Washingtoner Richtlinien») verabschiedet, welche die Erzielung von gerechten und fairen Lösungen im Raubkunstbereich fordern. Der Standortbestimmung über zehn Jahre nach Verabschiedung der Washingtoner Richtlinien galt die zwischenstaatliche «Holocaust Era Assets Conference» von Prag («Prager Konferenz», 26. bis 30. Juni 2009). Diese umfasste neben weiteren Holocaust-bezogenen Themen auch den Raubkunstbereich. Mit der von 46 Staaten verabschiedeten «Erklärung von Terezin» wurde der nach wie vor bestehende Bedarf zur Umsetzung der «Washingtoner Richtlinien» erneut bekräftigt.

Volltext: <http://www.bak.admin.ch/themen/raubkunst/index.html>.

Zur Beurteilung, ob es sich bei einem Kunstwerk um NS-Raubkunst handelt, ist die Klärung der Provenienz (Herkunft) eines Kunstwerks von wesentlicher Bedeutung. Im Vorfeld der Prager Konferenz wurde im Auftrag des Bundesrats vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI, Bundesamt

für Kultur) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA, Politische Direktion) in Zusammenarbeit mit den Kantonen (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK) und den Museumsverbänden (Verband der Museen der Schweiz, VMS; Vereinigung Schweizer Kunstmuseen, VSK) zwecks Ermittlung des Stands der Provenienzforschung in Schweizer Museen eine freiwillige Umfrage durchgeführt. Dazu wurde ein Fragebogen an 551 Museen gesandt. 416 der angeschriebenen Institutionen haben geantwortet.

Der vorliegende Bericht fasst die Resultate der Prager Konferenz sowie die Auswertung der Umfrage bei den Schweizer Museen zum Stand der Provenienzforschung bei der NS-Raubkunst zusammen. Er hält fest, dass insbesondere grössere Kunstmuseen mit einer internationalen Ausrichtung raubkunstbezogene Provenienzabklärungen vornehmen. Gleichzeitig besteht bei einer Vielzahl kleinerer und mittlerer Museen noch Informations- und Sensibilisierungsbedarf. Der Bericht schliesst mit dem weiteren Handlungsbedarf hinsichtlich der Provenienzforschungen in Bezug auf die NS-Raubkunst.

### **"Nofretete bleibt" - Interview mit IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Siehr**

Geschrieben von *Weller*

Wednesday, 26. January 2011

DRadio Wissen führte mit IFKUR-Beirat Prof. Dr. Kurt Siehr ein Interview im Zusammenhang mit dem neuerlichen Verlangen von Zahi Hawass gegenüber der Stiftung Preussischer Kulturbesitz, die Nofretete an Ägypten herauszugeben:

"... Erstmals hatte Ägypten die Büste im Jahr 1946 zurückgefordert - dem Gesuch wurde jedoch nicht stattgegeben. Seitdem gab es mehrere Versuche, die Büste an Ägypten auszuleihen, doch alle scheiterten. Nun hat der Generalsekretär der ägyptischen Altertümerverwaltung, erneut einen Brief an den Präsidenten der Stiftung Preussischer Kulturbesitz geschrieben, in dem er die Rückgabe der Büste fordert. Wer ist mit welchem Recht Eigentümer der Nofretete? Und warum versucht aber scheitert Ägypten immer wieder mit seinen Rückgabeforderungen? Einer, der sich mit solchen Fragen auskennt, ist Kurt Siehr, ehemaliger wissenschaftlicher Referent des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

### **Internationales Kooperationsprojekt: „German Sales 1930–1945“**

Geschrieben von *Kemle*

Wednesday, 26. January 2011

Am 1. November 2010 startet in der UB unter dem Titel „German Sales 1930–1945“ ein neues Digitalisierungsprojekt: Ziel ist, alle Auktionskataloge aus den Jahren 1930 bis 1945 aus Deutschland, der Schweiz und Österreich nachzuweisen, zu digitalisieren und im Internet bereitzustellen. Durch OCR-Bearbeitung entstehen durchsuchbare Volltexte, die in den Getty Provenance Index® integriert werden, in dem bislang das 20. Jahrhundert keine Berücksichtigung fand. Als Ergebnis des Projekts werden unverzichtbare Quellen für die Forschung zum deutschen Kunstmarkt in der Zeit des „Dritten Reiches“ bequem und umfassend recherchierbar gemacht. Insbesondere für die Provenienzforschung sind die Auktionskataloge in höchstem Maße von Bedeutung. So wird das Projekt nicht nur zur Klärung fraglicher Provenienzen in Museumsbeständen weltweit beitragen, sondern auch zum besseren Verständnis der Dynamik des Kunstmarkts in der besonderen politischen Situation des „Dritten Reiches“. Projektpartner sind die Kunstbibliothek der Staatlichen Museen zu Berlin, die die umfangreichste Sammlung von Auktionskatalogen in Deutschland besitzt, die UB Heidelberg, die über große Erfahrung bei vergleichbaren Digitalisierungsprojekten verfügt und das Getty Research Institute in Los Angeles, das seine über Jahrzehnte erprobte Datenbank-Infrastruktur einbringt. Die Arbeitsstelle für Provenienzforschung (Stiftung Preussischer Kulturbesitz) ist als Kooperationspartner in das Projekt eingebunden. Das Projekt wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Stiftung National Endowment for the Humanities (NEH) für zwei Jahre gefördert und steht im Kontext des von der UB betriebenen Sondersammelgebiets „Europäische Kunstgeschichte bis 1945 und Allgemeine Kunstwissenschaft“.

### **Giacometti-Fälschungen: Erste Gerichtsurteile**

Geschrieben von *Kemle*

Friday, 4. February 2011

Drei der fünf Angeklagten wurden zu jeweils zwei Jahren Gefängnis auf Bewährung verurteilt. Das Stuttgarter Landgericht sah es als erwiesen an, dass die beiden Männer und eine Frau an dem Handel mit Fälschungen des weltberühmten Schweizer Künstlers Alberto Giacometti (1901–

1966) beteiligt waren. Die drei Angeklagten hatten Geständnisse abgelegt. Unterdessen verstärkte die Pariser Fondation Alberto et Annette Giacometti ihren Kampf gegen Giacometti-Fälschungen. Sie rief einen mit 10'000 Euro dotierten Preis ins Leben, mit dem Ausstellungen, Werke, Bücher, Internetportale oder Dokumentarfilme zum Thema Urheber- und Kunstrecht ausgezeichnet werden sollen. Die begehrten, hoch gehandelten Skulpturen Giacomettis gehören zu den am meisten kopierten Kunstwerken weltweit. Das Landgericht Stuttgart verurteilte eine Lehrerin und einen 69 Jahre alten früheren Inhaber eines Auktionshauses wegen bandenmässigen und gewerbsmässigen Betrugs sowie Urkundenfälschung. Der Neffe des 69-Jährigen wurde wegen Beihilfe schuldig gesprochen. Der Prozess gegen die beiden mutmasslichen Haupttäter – einen Mainzer Kunsthändler und seinen Komplizen – läuft wie geplant weiter. Er ist bis Ende Juni angesetzt. Als Drahtzieher gilt der Mainzer Kunsthändler, der Anfang 2010 wegen Betrugs mit Giacometti-Fälschungen zu fast drei Jahren Haft verurteilt worden war. In der neuen Anklage wird ihm vorgeworfen, seit 2003 eine Vielzahl von Fälschungen für insgesamt neun Millionen Euro verkauft zu haben. Im August 2009 war in Mainz ein geheimes Lager mit rund 1000 gefälschten Bronzen im Stil des Bildhauers Giacometti ausgehoben worden.

Quelle:

<http://www.tagesanzeiger.ch/kultur/kunst/GiacomettiFaelschungen-Erste-Gerichtsurteile/story/29604205>.

### **Cranach - Bibel wieder aufgetaucht**

Geschrieben von *Kemle*  
Friday, 4. February 2011

Eine rund 470 Jahre alte Bibel, die seit dem Zweiten Weltkrieg verschollen war, ist wieder aufgetaucht. Es handele sich um den ersten Teil der sogenannten Dessauer Cranach - Bibel. Dieses war seit der Auslagerung aus der Anhaltinischen Landesbibliothek Dessau im Zweiten Weltkrieg verschwunden. Nach einem Hinweis im Jahre 2010 konnte das Objekt ausfindig gemacht werden. Quelle: Rhein-Neckar-Zeitung, 04.02.2011, S. 13

### **Warnungen vor Fälschungen**

Geschrieben von *Kemle*  
Friday, 4. February 2011

"Auktionshäuser fördern Archiv kritischer Werke" lautet der Untertitel in der FAZ vom 29.01.2011, S. 37. Dabei berichtet die FAZ, dass der Bundesverband der deutschen Kunstversteigerer an dem Aufbau einer "Archivs kritischer Werke" arbeitet. Bisher seien schon tausend Werke verzeichnet, der Zugriff aber nur Mitgliedern des Verbands möglich. Bislang seien die Warnungen per Email versandt worden, berichtet Markus Eisenbeis, Initiator des Projekts und Inhaber des Auktionshauses van Ham der FAZ. Die im Archiv aufgenommenen Werke können in einem Dialogfeld besprochen werden. Der Einzige, der das Werk wieder löschen könne, sei die Person, die es eingestellt habe. Zweck sei eine Abschreckung von Fälschungen. Thilo Winterberg, Inhaber des gleichnamigen Auktionshauses in Heidelberg, berichtet der FAZ, dass dies ein Schritt sein, um den Markt zu säubern, auch wenn es nie für den gesamten Kunstmarkt möglich sein. Ebenfalls müsse beachtet werden, dass sorgsam mit den Daten umgegangen werde, um nicht ein Bild zu schnell "brandzumarcken". Quelle und ausführlicher Artikel: FAZ v. 29.01.2011, S. 37.

### **Kunstraub hat Konsequenzen**

Geschrieben von *Kemle*  
Tuesday, 15. February 2011

Eisenhüttenstadt (moz) Nach dem Diebstahl der Bronzeplastiken „Wildschwein“ und „Schimpansenkinder“ werden schnellstmöglich eventuell weitere gefährdete Kunstwerke umgesetzt. Darüber haben sich Museumsleiter Hartmut Preuß und Bürgermeisterin Dagmar Püschel verständigt. Zudem gab die Polizei am Montag bekannt, dass es auch einen Einbruch in das Lager des Dokumentationszentrums Alltagskultur der DDR in der Karl-Marx-Straße gegeben hat. Dieser wurde am Sonntagabend angezeigt. Unbekannte hatten die Hintertür und weitere Türen im Lager aufgebrochen. Was entwendet wurde, war noch nicht klar.

„Traurig und erschüttert“ über die Kunstdiebstähle sei sie, ließ Bürgermeisterin Dagmar Püschel (Linke) am Montag über die Pressestelle des Rathauses ausrichten. Die Plastiken bezeichnete sie als „besonders liebenswerte Seite“ von Eisenhüttenstadt. Gerade mit den Figuren würden viele Einwohner nicht nur Kunst, sondern auch Erinnerungen verbinden.

Das findet auch Gabriele Haubold vom Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau im Rathaus. „Der ideelle Verlust, der entstanden ist, ist durch nichts auszugleichen, falls die Plastiken nicht mehr ge-

funden werden“, sagt sie. Bestimmte Orte hätten Großeltern oder Eltern mit ihren Kindern und Enkeln direkt angesteuert, um die Plastiken zu sehen. „Ich habe beispielsweise früher immer die Bronze-Enten füttern wollen. Das waren sozusagen meine Enten“, erzählt die Stadtplanerin. „Ihre Enten“ sind mittlerweile umgezogen – aus Sicherheitsgründen. Sie schnattern nicht mehr in der Saarlouiser Straße, sondern auf dem Areal des städtischen Seniorenheimes. Auch andere Plastiken ereilte das Schicksal „Zwangsumsiedlung“ schon. Manchmal machte es der Stadtumbau nötig, viel öfter war Vandalismus Schuld. Bis vor kurzem aber blieb es bei Beschädigungen: Da wurden Figuren abgebrochen oder beschmiert und mit großem Aufwand wieder restauriert. Die Auswahl für Kunstbanausen in Eisenhüttenstadt war und ist groß, immerhin gibt es im öffentlichen Raum mehr als 100 Kunstwerke. Nun sind zwei von ihnen spurlos verschwunden: die zirka 60 Zentimeter großen „Schimpansenkinder“ vom Rosenhügel und das 80 Zentimeter große „Wildschwein“ von der Insel. Als Konsequenz werden weitere Plastiken und Skulpturen umgesetzt oder vorübergehend eingelagert, und zwar möglichst schnell. Die Bürgermeisterin habe dazu am gestrigen Tage ihr Einverständnis erteilt, erklärte Museumsleiter Hartmut Preuß. Welche Figuren betroffen sind, wollte er aus Sicherheitsgründen nicht sagen. Nicht, dass die Diebe vorher zuschlagen. Preuß bekräftigte erneut, dass er nicht an Metalldiebe glaube, die Bronze zu Geld machen wollen. Dann hätten sie sich gerade im Falle der relativ leichtgewichtigen Affen andere schwerere Figuren aussuchen können, sagt er. Vielmehr sehe das nach Tätern aus, die nach Tierplastiken Ausschau halten. „Sollte das so sein, kann man denen, die die Plastiken jetzt verstecken nur wünschen, dass sie allein keine Freude daran haben“, betont Gabriele Haubold. Leicht fällt Preuß die „Umsiedlung“ der Kunstwerke nicht. Er weiß um den gestalterischen Aspekt der Plastiken. „Das hat sich dann teilweise erledigt“, sagt er. „Natürlich verlieren bestimmte Orte damit an Ausstrahlungskraft“, bestätigt Gabriele Haubold. „Aber was bleibt uns anderes übrig?“ Den Totalverlust weiterer Figuren will niemand riskieren. Nicht nur wegen des finanziellen Schadens, der bei beiden Figuren bei jeweils mindestens 20 000 Euro lag. Eine Sicherheitsgarantie gibt es dennoch für keine Plastik, egal, wo sie steht. Man sei auch darauf angewiesen, dass die Bürger ein wachsames Auge darauf werfen, heißt es aus dem Rathaus. Einzelstücke sind die gestohlenen Plastiken nicht. Ein weiterer Bronzeguss der „Schimpansenkinder“ des Künstlers Stephan Ho-

rota steht in Berlin, am „Wildschwein“ von Reinhard Dietrich können sich Besucher des Rostocker Universitätsplatzes erfreuen. Hinweise zu den Diebstählen an die Polizei: Tel. 03364 4250

### **Rückgabe einer viereinhalbtausend Jahre alten Streitaxt an die Republik Irak**

Geschrieben von *Kemle*

Tuesday, 15. February 2011

Am Römisch-Germanischen Zentralmuseum (RGZM) wurde gestern eine gestohlene antike Streitaxt an den rechtmäßigen Eigentümer, die Republik Irak, zurückgegeben. Staatssekretär Michael Ebling übergab im Beisein von Vizepräsident des BKA Prof. Dr. Jürgen Stock, Präsident des Bayerischen LKA Peter Dathe und Generalstaatsanwalt Dr. Christoph Strötz das Artefakt an den Botschafter der Republik Irak Dr. Hussain Mahmood Fadhlalla Al-Khateeb. Die etwa 4500 Jahre alte Waffe war 2005 im Rahmen von Ermittlungen des BKA und des Bayerischen LKA bei einem Münchner Antikenhändler entdeckt und nach Sichtung durch Dr. Michael Müller-Karpe, Archäologe am RGZM, sichergestellt worden.

### **Türkei fordert Sphinx zurück**

Geschrieben von *Kemle*

Friday, 25. February 2011

Berlins Kulturstaatssekretär Andre Schmitz (SPD) hat sich für eine Überstellung der Sphinx von Hattuscha an die Türkei ausgesprochen. Er reagierte damit auf ein Ultimatum des türkischen Kulturministers Ertugrul Günay. Dieser hatte einen Entzug der deutschen Grabungslizenz in Hattuscha angedroht, sollte Deutschland den Kunstgegenstand nicht übergeben. Zugleich warf er der deutschen archäologischen Gesellschaft vor, ihre Grabungsstätten zu vernachlässigen. "Es scheint mir geboten, die Sphinx von Hattuscha anders zu behandeln als die Nofretete", sagte Schmitz nach Angaben der Agentur dpa. "Die 1915 als Leihgabe zur Restaurierung nach Deutschland gekommene Sphinx ist nach meiner Sicht an die Türkei zurückzugeben." Tatsächlich sollte die Sphinx ursprünglich nicht in Berlin verbleiben, wurde jedoch 1930 in den Bestand der Staatlichen Museen überführt. Derzeit ist die Sphinx im Pergamon Museum ausgestellt. Die Türkei verlangt seit Jahren die Übergabe. Die Entscheidung darüber liegt bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

## Vermeers „Malkunst“ vor Restitution?

Geschrieben von *Kemle*  
Thursday, 3. March 2011

"Es wäre der größte Fall von Kunstrestitution in Österreich seit Klimts „Goldener Adele“: Vermeers Gemälde „Die Malkunst“ im Kunsthistorischen Museum (Foto: KHM), von manchen Experten als wertvollstes Gemälde der österreichischen Bundesmuseen überhaupt betrachtet, könnte an die Erben nach Jaromir Czernin-Morzin zurückgehen. Bei der nächsten Sitzung des Rückgabebeirats am 18. März soll der Fall auf der Tagesordnung stehen. Den Weg ins KHM fand das Bild über Hitler, der es 1940 für sein geplantes „Führermuseum“ in Linz von Czernin um 1,65 Mio. Reichsmark kaufte. In bisherigen Rückstellungsverfahren war dieser Verkauf als freiwillig und der Preis als angemessen betrachtet worden. Die Erben, u. a. die von „Adele“-Anwalt E. Randol Schoenberg vertretene Helga Conrad, berufen sich nicht zuletzt auf neue Dokumente, die belegen sollen, dass es sich bei Czernin und seiner Frau um Verfolgte des NS-Regimes handelte, die sich zu einem Verkauf deutlich unter dem von ihnen angestrebten Preis gezwungen sahen." berichtet das Neue Volksblatt.  
<http://www.volksblatt.at/index.php?id=71551&MP=61-9399>.

## Fotoalben mit Hitlers Beutekunst aufgetaucht

Geschrieben von *Kemle*  
Sunday, 6. March 2011

In den USA sind zwei Fotoalben aufgetaucht, die dokumentieren, welche Kunstschatze die Nazis während des Zweiten Weltkrieges in Frankreich geraubt haben. Das US-Nationalarchiv stellte die beiden ledergebundenen Bände auf seiner Internetseite vor.

Quelle: [http://www.welt.de/kultur/article1324878/Fotoalben\\_mit\\_Hitlers\\_Beutekunst\\_aufgetaucht.html](http://www.welt.de/kultur/article1324878/Fotoalben_mit_Hitlers_Beutekunst_aufgetaucht.html).

Direkter Link zu dem Nationalarchiv:  
<http://www.archives.gov/press/hitler-albums/index.html>.

## Neue Richtlinie für Versteigerer Frankreich wird europäisch

Geschrieben von *Kemle*  
Tuesday, 8. March 2011

Die Liberalisierung des französischen Auktionsmarkts schreitet voran, eine wichtige Gesetzesvor-

lage hat jetzt das Parlament passiert. Private Transaktionen sollen künftig auch Auktionshäusern erlaubt sein. Für Aufregung sorgt eine neue Kennzeichnungspflicht.

Vollständiger Artikel auf: faz.net: <http://www.faz.net/s/Rub74F2A362BA5B4A5F-B07B8F81C9873639/Doc~E560C29-BA648B4B5A99F9EC618647483F~ATpl~Ecom-mon~Scontent.html>.

Siehe hierzu auch der Beitrag von IFKUR-Mitglied *Antoinette Maget* oben S. 9.

## Teuerster Teppich der Welt: Augsburgener Auktionator wird verklagt

Geschrieben von *Hannes Hartung*  
Wednesday, 30. March 2011

Bericht der Augsburgener Allgemeinen über einen interessanten Fall zur Frage der Haftung nach fehlerhafter Zuschreibung und Taxierung: Er ist der mit Abstand teuerste Teppich der Welt: Ein „Vasenteppich“, gefertigt im 17. Jahrhundert in der Provinz Kerman im heutigen Iran. Im vorigen Jahr wurde das Stück für umgerechnet rund sieben Millionen Euro in London versteigert. Dieser wertvolle Teppich ist für das Augsburgener Auktionshaus Rehm ein Problem. Denn der Vasenteppich ging ein halbes Jahr vor der Londoner Auktion bei einer Versteigerung in Augsburg für „nur“ 20000 Euro weg. Die ursprüngliche Besitzerin des Stücks ist wütend – und hat das Auktionshaus Rehm deshalb auf Schadensersatz verklagt. Der spektakuläre Kunstrechtsfall liegt nun bei einer Zivilkammer des Augsburgener Landgerichts. <http://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Teuerster-Teppich-der-Welt-Augsburger-Auktionator-wird-verklagt-id14500026.html>.

## Österreich: Kunstrückgabebeirat empfiehlt, Vermeers "Malkunst" nicht zurückzugeben

Geschrieben von *Weller*  
Saturday, 16. April 2011

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. INr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 18. März 2011 einstimmig folgenden BESCHLUSS gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Czernin bzw. Jaromir Czernin-Morzin“ angeführte Gemälde Jan Vermeer van Delft, Die Malerkunst, Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum, Gemäldegalerieinventarnummer GG 9128, nicht an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Jaromir Czernin (bzw. allenfalls in Betracht kommender Dritter) zu übereignen.

BEGRÜNDUNG: Der Beschluss des Beirates ist online unter <http://www.bmukk.gv.at/restitution> (pdf, 142 KB) sowie auf der Homepage der Kommission für Provenienzforschung [www.provenienzforschung.gv.at](http://www.provenienzforschung.gv.at) abrufbar.

Presseerklärung des Österreichischen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur: <http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/20110318a.xml>.

---

### **Impressum & Verantwortlichkeit**

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.

1. Vorstand Dr. Nicolai Kemle
2. Vorstand Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.  
Kleine Mantelgasse 10  
69117 Heidelberg

Email: [info@ifkur.de](mailto:info@ifkur.de)

Website: [www.ifkur.de](http://www.ifkur.de)

Auflage: Online – Publikation

### **Bildnachweis Cover:**

Mathias Perlet, o.T.  
(Lassowerfer im Dunkeln unter roter Sonne)  
Acryl und Tusche auf Bütten (2003)  
Foto © Erik Jayme